

Nicht nur an die Liebe denken!

Klärung von Schulden- und Haftungsfragen für Frauen in Beziehungen

Eine Information der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
der Landkreise Helmstedt und Gifhorn

Impressum:

Herausgeberinnen:

Die Gleichstellungsbeauftragten der
Landkreise Gifhorn

c/o Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 82-386, Fax: 05371 - 82-222

E-Mail:

gleichstellungsbeauftragte@gifhorn.de

und

Helmstedt

c/o Südertor 6, 38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 1 21-12 12, Fax: 05351 - 1 21-16 26,

E-Mail:

gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de

Unser besonderer Dank gilt der Frauenbeauftragten der Stadt Ludwigshafen und dem Gleichstellungsreferat der Stadt Braunschweig, die uns die Broschüre und Ergänzungen zur Verfügung stellten. Weiterhin danken wir Frau Rechtsanwältin und Notarin Christine Engel und Herrn Rechtsanwalt Thomas Böker, beide Gifhorn, für Ihre engagierte Mitarbeit.

Die Rechtsinformationen entsprechen dem Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die Broschüre und ihr gesamter Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in gedruckter und/oder elektronischer Form bedarf der Genehmigung der Herausgeberinnen und der Quellenangabe.

Druck: Deckblatt Druckerei Kühne, Helmstedt

Stand: Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Frauen,

wenn zwei Menschen eine Beziehung eingehen und ein gemeinsames Leben beginnen, gehen sie nicht nur eine emotionale, sondern fast immer auch eine finanzielle Verbindung ein.

Leider bleiben aber nicht alle Ehen und Lebenspartnerschaften ein Leben lang bestehen und daher ist es wichtig, sich auf alle Wechselfälle des Schicksals so gut wie möglich vorzubereiten und Absprachen untereinander auch schriftlich festzuhalten.

Die Information über eventuelle Risiken von finanziellen Verflechtungen bei Trennungen klärt für alle Beteiligten die Situation und hilft bei einer einvernehmlichen „Abwicklung“ der Trennung.

Auch wenn Sie bislang keine Vorsorge getroffen haben, sollten Sie sich über Tipps, Hinweise und Hilfsangebote mit Hilfe dieser Broschüre informieren.

Mit unserer Broschüre bieten wir als Gleichstellungsbeauftragte eine Orientierungshilfe für Frauen an. Der Ratgeber benennt außerdem Anlaufstellen in den Landkreisen Helmstedt und Gifhorn und soll Frauen zur allgemeinen Information dienen.

Allerdings kann die vorliegende Broschüre nicht die jeweiligen rechtlichen Fragen der einzelnen Betroffenen in Trennungssituationen klären. Sie ersetzt keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, sondern dient nur der allgemeinen Orientierung.

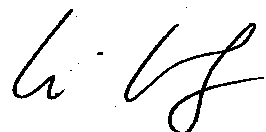
An dieser Stelle danken wir der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Ludwigshafen und der Stadt Braunschweig für ihre Unterstützung. Weiterhin danken wir Frau Rechtsanwältin und Notarin Christine Engel und Herrn Rechtsanwalt Thomas Böker, Gifhorn, für ihre fachkundige und engagierte Mitarbeit.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

des Landkreises Gifhorn



des Landkreises Helmstedt



Nicht nur an Liebe denken!

Wer haftet wann?

Klärung von Schulden- und Haftungsfragen für Frauen in Beziehungen

1. Schulden und Haftung in Ehe und Partnerschaft	5
1.1 Zugewinnngemeinschaft	5
1.2 Gütertrennung	6
1.3 Gütergemeinschaft	6
1.4 Regelungen und Vereinbarungen in Eheverträgen	7
1.5 Regelungen und Vereinbarungen in Partnerschaftsverträgen	7
1.6 Schulden bei Tod des Partners	8
1.7 Schulden bei Trennung	8
2. Haftung bei Bank-, Steuer- und Mietschulden	9
2.1 Gesamtschuldnerische Haftung	9
2.2 Ehegatten- und Partnerbürgschaft	10
2.3 Sicherungsgrundschuld und Hypothek	10
2.4 Lohn- und Gehaltsabtretung	11
2.5 Bank-Gemeinschaftskonten	11
2.6 Ratenkreditverträge	12
2.7 Baufinanzierungsdarlehen	12
2.8 Haftung für Steuerschulden des Ehepartners	13
2.9 Haftung für Schulden aus Mietverträgen	13
3. Wenn Überschuldung droht	14
3.1 Klage auf Zahlung	15
3.2 Das gerichtliche Mahnverfahren	17
3.3 Die Zwangsvollstreckung	18
3.4 Die eidesstattliche Versicherung	24
3.5 Gläubiger der besonderen Art	25
4. Schuldenregulierung	26
4.1 Die Arbeit von Schuldnerberatungsstellen	28
4.2 Vorsicht! Gewerbliche Schuldenregulierung	30
5. Insolvenzverfahren	30
6. Anhang	
6.1 Verjährungsfristen	36
6.2 Pfändungstabellen	38
Wichtige Adressen aus Gifhorn	41
Wichtige Adressen aus Helmstedt	48

1. Schulden und Haftung in Ehe und Partnerschaft

Schulden können in Ehe und Partnerschaft, besonders bei Verlust des Partners durch Trennung, Scheidung oder Tod, für viele Frauen ein fast unüberwindbares Problem darstellen. Bei Ehepaaren sind die Rechtsfolgen von Schulden zunächst durch die Wahl der Güterstände Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft geregelt. Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen zusätzlichen Ehevertrag bei einem Notar abzuschließen.

Paare ohne Trauschein können sich über einen notariell vereinbarten Partnerschaftsvertrag absichern.

1.1 Zugewinnngemeinschaft

Nach deutschem Familienrecht leben Eheleute, sofern sie keine anderen notariellen Vereinbarungen treffen, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das heißt: Die Vermögen von Mann und Frau sind und bleiben getrennt, jeder Ehegatte kann über sein Vermögen und ohne Zustimmung des anderen verfügen. Allerdings dürfen die Ausgaben nicht sein gesamtes Vermögen betreffen.

Denn: Endet die Zugewinnngemeinschaft, so muss der in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen werden. Dieser errechnet sich aus einem Vergleich der jeweiligen Anfangs- und Endvermögen beider Eheleute. Hat zum Beispiel der Ehegatte einen höheren Zugewinn erwirtschaftet, muss er die Hälfte seines Überschusses an die Ehefrau abtreten.

Bei der Zugewinnngemeinschaft haftet kein Ehegatte im Außenverhältnis für die Schulden des anderen. Eine Mithaftung besteht nur für gemeinsam aufgenommene Schulden. Das heißt, wenn eine Ehefrau beispielsweise einen Kreditvertrag ihres Ehemannes mit unterschreibt, muss sie ebenfalls für die Schulden aufkommen.

Auch die Tilgung von vorehelichen Schulden wird als Zugewinn angesehen und ausgeglichen.

Nach dem neuen Recht gelten z.B. folgende Beispiele:

M. hatte bei Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000,- €; bei Zustellung des Scheidungsantrages hat er ein Vermögen von 30.000,- €.

Neues Recht:

Anfangsvermögen:	- 20.000,- €
Endvermögen:	30.000,- €
Zugewinn:	50.000,- €

Hat der andere Ehegatte keinen Zugewinn erzielt, beträgt die Ausgleichsforderung nach neuem Recht 25.000,- €.

Die Regelung ist ebenso von Bedeutung, wenn der nicht verschuldete Ehegatte ausgleichspflichtig ist, weil sich die Ausgleichspflicht dadurch verringert oder sogar umkehrt.

Neues Recht:

Anfangsvermögen:

M: - 20.000,- € F: 10.000,- €

Endvermögen:

M: 10.000,- € F: 30.000,- €

Zugewinn:

M: 30.000,- € F: 20.000,- €

M hat 5.000,- € an F zu zahlen.

Die Regelung wirkt sich auch bei der Berücksichtigung sog. privilegierten Erwerbs, wie Schenkung oder Erbschaft. Dieser privilegierte Erwerb wird wie bisher dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, kann also aufgrund der neuen Regelung ein negatives Anfangsvermögen ausgleichen.

Ebenso wirkt sich die Regelung aus, wenn ein Ehegatte ein überschuldetes Erbe annimmt. Den damit einhergehenden Vermögensverlust muss der andere Ehegatte jetzt nicht mehr mit tragen.

Neues Recht:

Die Annahme des überschuldeten Erbes führt zu einem Anfangsvermögen des M

von: - 10.000,- € F: ./.

Endvermögen: 20.000,- € 10.000,- €

Zugewinn: 30.000,- € 10.000,- €

F hat einen Ausgleichsanspruch von 10.000,- €, d.h. ebenso viel, wie sie ohne die Erbschaft des M hätte.

Negativer Zugewinn:

Wie bisher gibt es auch nach neuem Recht keinen negativen Zugewinn, d.h. wer während der Ehe Verluste gemacht hat, erhält hierfür keinen Ausgleich.

Beispiel:

Anfangsvermögen:

M: 30.000,- € F: 20.000,- €

Endvermögen:

M: 10.000,- € F: 20.000,- €

Zugewinn:

M: 0 F: 0

Ein Zugewinnausgleich findet nicht statt.

Weg ist auch das Geld, das die Ehefrau aus eigenem Vermögen für „Alt-schulden“ des Ehemannes verwendet hat. Sie hat kein rechtliches Mittel in der Hand, um dieses Geld zurückzufordern.

Ein weiterer möglicher Nachteil: Der Unterhaltsanspruch kann sich verringern, wenn das verfügbare Einkommen des Ehemannes durch Ratenzahlungen gemindert ist.

Mitgegangen ist mitgefangen.

Jede Frau sollte sich sehr wohl überlegen, eine Unterschrift unter einen Kreditvertrag, auch wenn umgeschuldet wird, zu setzen. In allen Fällen gilt, die Ehefrau haftet im vollen Umfang mit. Auch wenn das Paar während der Ehe andere persönliche Regelungen getroffen hat, die Gläubiger, oft die Banken, brauchen darauf keine Rücksicht zu nehmen. Sie können sich die Person aussuchen, die zurückzahlen muss. Insbesondere den Frauen, die sich während der Ehe an der Schuldentilgung des Ehemannes mit Geld aus der eigenen Tasche beteiligen, ist zu raten, sich rechtzeitig ehevertraglich vor Vermögensverluste abzusichern.

1.2 Gütertrennung

Eheleute, die den Güterstand der Gütertrennung bevorzugen, müssen eine Notarin aufsuchen. Gütertrennung kann nur mit einem notariell beurkundeten Vertrag festgelegt werden. Beide Ehepartner müssen anwesend sein.

Bei Gütertrennung bleibt das beidseitige Vermögen strikt getrennt. Die Eheleute behalten jeweils ihr Vermögen, auch das in der Ehe dazuerworbene. Sie können darüber frei verfügen, Geld ausgeben oder es gewinnbringend anlegen ohne Wissen oder Zustimmung des anderen. Bei einer Ehescheidung ist kein Vermögensausgleich vorgesehen. Die Ehefrau hat somit auch keinen Anspruch auf Vermögen, das sich der Partner in den Ehejahren angespart hat. Dies gilt auch für eine Frau, die in dieser Zeit die gemeinsamen Kinder betreut hat, nicht berufstätig war und somit keine Vorsorge für Notfälle oder Alter treffen konnte.

Außerdem ist die Frau erbrechtlich und erbschaftssteuerrechtlich schlechter gestellt als in der Zugewinnngemeinschaft.

Jeder ist für seine Schulden verantwortlich. Die Gütertrennung schließt nicht aus, dass die Eheleute Schulden gemeinsam aufnehmen. Kaufen die Eheleute zusammen ein Haus, dann bilden sie eine Miteigentümergeinschaft. Damit haften sie beide für gemeinsam eingegangene Schulden.

1.3 Gütergemeinschaft

Ebenso wie bei Gütertrennung kann der Güterstand der Gütergemeinschaft nur vertraglich und in notarieller Form gewählt werden. Damit wird sozusagen das Vermögen der Eheleute miteinander verschmolzen. Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann können nur noch gemeinsam über das Vermögen verfügen.

Das Gleiche trifft allerdings auch auf die Schulden zu - unabhängig davon, wer sie eingebracht hat. Haften müssen beide dafür. Selbst bei einer Trennung kann die Ehefrau für sämtliche Verbindlichkeiten des Ehemannes herangezogen werden. Erst wenn die Gütergemeinschaft auseinandergesetzt ist, besteht diese Verpflichtung nicht mehr. In der Regel ist dies sehr schwierig und kann sehr lange dauern.

Die Gütergemeinschaft sollte nur in besonderen Ausnahmefällen vereinbart werden.

1.4 Regelungen und Vereinbarungen in Eheverträgen

Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft sind Güterstände, die durch notariellen Ehevertrag vereinbart werden. Ist ein solcher Ehevertrag nicht abgeschlossen worden, sieht das Gesetz automatisch die Zugewinnngemeinschaft vor.

Diese können die Eheleute allerdings in einem gesonderten Ehevertrag nach ihren jeweiligen Anliegen und Interessen mit zusätzlichen Regelungen und Vereinbarungen abändern. Darüber hinaus ist es sinnvoll, ein getrenntes Vermögens- und Schuldenverzeichnis in diesen Vertrag aufzunehmen.

Ein Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen können auch während der Ehe festgelegt werden.

1.5 Regelungen und Vereinbarungen in Partnerschaftsverträgen

Die Ehe ohne Trauschein ist heute weit verbreitet. Da es keine allgemeingültige gesetzliche Regelung für ein unverheiratetes Paar gibt, empfiehlt es

sich, einen Partnerschaftsvertrag, der notariell beurkundet ist, abzuschließen. Dieser sollte an der veränderten Zugewinnngemeinschaft angelehnt sein und je nach Interessenlage des Paares folgende Punkte beinhalten:

- Absicherung von Haftung bei Schulden des Partners/der Partnerin
- Zuordnung von Vermögen (Sach- und Geldwerte)
- Regelung über Art und Höhe des Unterhalts
- Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich
- Ausgleich von persönlichen Leistungen und Pflegediensten
- Berücksichtigung der Altersvorsorge
- erbrechtliche Regelungen.

Partnerschaftsverträge werden gerade für Frauen zunehmend wichtiger, die wegen Kindererziehung oder anderer familiärer Verpflichtungen nicht erwerbstätig sind.

1.6 Schulden bei Tod des Partners

Nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden werden vererbt.

Bei Überschuldung des Nachlasses kann die Ehefrau das Erbe innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Partners ausschlagen. Dadurch verliert sie ihre Erbenstellung und befreit sich somit auch von den Schulden des Erblassers. Es ist unbedingt wichtig, das Erbe auch für die minderjährigen Kinder auszuschlagen, da es sonst an die Kinder als weitere Erben übergeht. Die Erklärung muss ohne Aufforderung innerhalb von sechs Wochen persönlich beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notariat abgegeben werden. Nach Ablauf der sechs Wochen gilt das Erbe als angenommen.

Wer von der Überschuldung nichts wusste, kann diese Rechtsfolge auch danach noch anfechten. Er muss allerdings einen glaubwürdigen Beweis seiner Unkenntnis vorbringen. Diese Anfechtung ist erneut gegenüber einem Notar/einer Notarin oder einem Nachlassgericht innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis der Schulden zu erklären.

Für die volljährigen Kinder gilt der gleiche Rechtsweg.

1.7 Schulden bei Trennung

Bei der Trennung sollten die Eheleute vereinbaren, wie sie die Schulden zurückzahlen wollen. Trägt der Ehemann die Schuldenlast, so werden in der Regel die Ratenzahlungen bei der Berechnung der Unterhaltsansprüche berücksichtigt. Unterm Strich hat die Ehefrau dann weniger Unterhalt, muss also indirekt doch mit abbezahlen.

Auf einen Unterhaltsverzicht sollte sich die Ehefrau niemals einlassen.

Außerdem hat der Ehegatte das Recht, von der Partnerin, je nachdem, wie hoch ihr Haftungsanteil ist, Erstattung zu verlangen. Ist sie allerdings mittellos und unterhaltsberechtig, so braucht sie nicht zu zahlen. Sobald der Ehemann die Raten nicht mehr bezahlen kann, werden die Gläubiger die Ehefrau zur Tilgung der Schulden heranziehen. Denn sie hat ja mit der Unterschrift genau wie der Partner die Haftung für Schulden übernommen. Bei einer Trennung ist es daher neben einer Vereinbarung mit dem Ehemann wichtig, mit der Bank einen Ausstieg aus der Haftung oder eine eigenständige Übernahme des Kredits festzulegen. Dazu müssen jedoch gesonderte Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Gläubigern bzw. Banken erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Vorsicht bei der Leistung einer Unterschrift.

2. Haftung bei Bank-, Steuer- und Mietschulden

2.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Wer gemeinsam mit dem Partner einen Kreditvertrag als Darlehensnehmerin unterzeichnet, ist für die Rückführung des Darlehens auf die gesamte Summe verantwortlich. Sie haftet als Gesamtschuldnerin nicht nur für ihren Anteil, sondern für die ganze Schuldsumme. Die Besonderheit der gesamtschuldnerischen Haftung ist die, dass der Gläubiger berechtigt ist, sich die Frau als Schuldnerin herauszupicken. Er kann von ihr allein Zahlung verlangen. Bei Kreditverträgen ist es bankenübliche Praxis, die Ehefrau in einen vom Ehemann beantragten Kredit gesamtschuldnerisch einzubinden. Die Mitunterzeichnung des Kreditvertrages wird auch von der Ehefrau oft selbst dann noch verlangt, wenn diese von dem Darlehen nicht selbst profitiert, z.B. wenn mit dem Kredit betriebliche Investitionen des Ehemannes finanziert werden sollen oder eine Immobilie, die dem Ehemann gehört, modernisiert oder umgebaut werden soll. Die gesamtschuldnerische Haftung bleibt auch bei Trennung und Scheidung der Eheleute aufrechterhalten, solange die Bank nicht einen der Schuldner aus der Haftung entlässt. Dazu wird sie nur unter besonderen Umständen bereit sein, etwa wenn der Ehemann anderweitige Sicherheiten bietet oder aber wenn die Bank sich mit einer Abfindung in Höhe des Haftungsanteils zufrieden gibt (z.B. weil ihr das Risiko, dass sie sonst nicht zu ihrem Geld kommt, zu hoch erscheint).

Zwischen den Ehegatten können intern Ausgleichs- und Freistellungsregelungen hinsichtlich der Schuldentilgung jederzeit vereinbart werden. Wird jedoch der zahlende Mitschuldner oder Kreditnehmer zahlungsunfähig, dann haftet der andere Ehegatte, in vielen Fällen die Frau, wenn sie die Bank nicht aus der Haftung entlassen hat, weiter. Nur in außerordentlich krassen Fällen von Übervorteilung hat die Rechtsprechung eine von der

Frau mit übernommene gesamtschuldnerische Kreditverpflichtung wegen Sittenwidrigkeit für unwirksam erklärt.

Da die Rechtsprechung jeden Einzelfall gesondert und nach strengen Kriterien prüft, lassen sich keine verlässlichen Grundsätze für die Nichtigkeit von gesamtschuldnerisch übernommenen Kreditverpflichtungen aufstellen. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass einmal eingegangene und durch Unterschriftsleistung besiegelte Verpflichtungen einzuhalten sind. Es müssen schon besonders extreme Begleitumstände nachgewiesen werden, damit ein Vertrag als sittenwidrig eingestuft wird.

Von der Rechtsprechung anerkannte Gesichtspunkte sind:

- Ausbeutung einer Zwangslage durch die Bank
- ganz besondere Unerfahrenheit der mit unterzeichnenden Ehefrau/Partnerin
- Willensschwäche
- gravierende Verletzung von Aufklärungspflichten durch die Bank
- unausweichlich lebenslange Verschuldung, besonders hohe Verpflichtung auf Lebenszeit
- Mittellosigkeit und fehlendes eigenes Einkommen.

2.2 Ehegatten- und Partnerbürgschaft

„Den Bürgen soll man würgen“ heißt es. Wer eine Bürgschaft unterzeichnet, insbesondere eine selbstschuldnerische Bürgschaft, wie dies auf Bankformularen vorgesehen ist, muss mit einer uneingeschränkten Haftung für fremde Schulden rechnen. Auch wenn sich eine mittellose Ehefrau für die Schulden ihres Ehemannes verbürgt, führt dies allein noch nicht zur Sittenwidrigkeit der Bürgschaftsverpflichtung. Es müssen wie bei der gesamtschuldnerischen Mithaftung für fremde Schulden besonders ungerechnet erscheinende Umstände dazukommen. Die Rechtsprechung begründet die Haftung bei der Ehegattenbürgschaft damit, dass die eheliche Lebensgemeinschaft eine Wirtschafts- und Risikogemeinschaft darstellt und deshalb beide Ehegatten in gleicher Weise einstehen müssen. Mit anderen Worten: Die Ehefrau profitiert indirekt am Wohlstand mit, so soll sie denn auch bei Misserfolg als Bürgin mithaften. Es sollte wegen der hohen Haftungsrisiken in jedem Falle vermieden werden, eine Bürgschaftsverpflichtung einzugehen.

Bei Ehescheidung kann der Ehemann verpflichtet werden, die Ehefrau von der Bürgschaftsverpflichtung freizustellen. Wichtig ist, dass auch die Bank der Entlastung der bürgenden Ehefrau zustimmt. Dies wird sie in der Praxis aber nur dann tun, wenn der Ehemann anderweitige Sicherheiten beibringen kann.

2.3 Sicherungsgrundschuld und Hypothek

Hat die Frau an einem Grundstück, das ihr allein gehört, z.B. an ihrem Elternhaus, eine Hypothek oder Grundschuld zur Sicherung des Gläubigers/der Bank für Verbindlichkeiten des Ehemannes bestellt, so haftet sie mit ihrem Grundstück, wenn der Ehemann seine Schulden nicht zurückzahlt. Es kann zur Zwangsversteigerung kommen, wenn die Frau die Belastung durch Zahlung an den Gläubiger nicht ablöst. Sie kann auf diesem Weg indirekt zur Zahlung der Schulden des Ehemannes gezwungen werden. Auch hier besteht bei Trennung und Scheidung ein Freistellungsanspruch gegen den Ehemann. Die Bank wird auf die Hypothek oder die Grundschuld jedoch nur dann verzichten, wenn der Ehemann eine gleichwertige Sicherheitsleistung anbieten kann, die der Gläubiger akzeptiert. Hat die Frau eine Hypothek auf ihrem eigenen Grundstück für gemeinsame Schulden übernommen, wird sie wegen ihrer Schuldenmitbeteiligung eine Freistellung aber nicht so einfach durchsetzen können. Hier ist sie darauf angewiesen, dass bei der Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens eine Regelung getroffen wird.

2.4 Lohn- und Gehaltsabtretung

Auch eine Lohn- oder Gehaltsabtretung zur Sicherung von Schulden des Ehemannes oder gemeinsamer Schulden ist wegen der Haftungsrisiken gefährlich. Stellt der Ehemann die Zahlungen ein, so haftet die Frau mit ihrem Arbeitslohn. Es bleibt ihr zum Leben nur der Pfändungsfreibetrag. auch hier sollte die Frau, wenn durch Lohnabtretung ausschließlich Schulden des Ehemannes abgesichert sind, bei Trennung und Scheidung wie bei der Bürgschaft auf Freistellung bestehen.

2.5 Bank-Gemeinschaftskonten

Wenn mehrere Personen ein gemeinsames Konto unterhalten, sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten zu unterscheiden:

Das Und-Konto

Beim Und-Konto dürfen beide Kontoinhaber/Eheleute/Partner nur gemeinsam über das Konto verfügen. Ohne Mitwirkung des anderen kann ein Partner nicht allein handeln. Die Begründung eines Und-Kontos muss mit der Bank ausdrücklich vereinbart werden. Wegen des einfacheren Geschäftsablaufs werden bei Kontoeröffnung oftmals wechselseitige Kontovollmachten der Eheleute unterschrieben, die jeden Partner ermächtigen, auch ohne Mitwirkung des mitberechtigten Ehegatten allein über das Konto zu verfügen.

Diese Kontovollmachten können beim Und-Konto jederzeit von jedem der Ehegatten widerrufen werden. Im Trennungsfalle ist also unbedingt Vollmachtswiderruf anzuraten. Das Konto kann von dem Partner dann nicht

mehr geplündert werden. Ein Und-Konto bietet gewissen Schutz gegen unberechtigte Verfügungen des anderen Ehegatten über das gemeinsame Bankguthaben. Es erschwert zugleich eine Bankkontenpfändung betreibender Gläubiger des anderen Partners. Pfändet nämlich ein persönlicher Gläubiger des Partners in ein Und-Konto, so kann er nur dann das gesamte verfügbare Bankguthaben beschlagnahmen, wenn er auch gegen den anderen Ehegatten einen Vollstreckungstitel erwirkt hat.

Das Oder-Konto

Beim Oder-Konto ist jeder Kontoinhaber selbstständig verfügungsberechtigt. Er kann das Konto abräumen oder sogar überziehen und dabei eine Mithaftung des anderen als Gesamtschuldner begründen. Gerade beim Girokonto ist dies in der Praxis häufig der Fall. Auch bei Kontopfändungen wegen Schulden des Partners haftet die Partnerin immer mit. Es ist deshalb zu empfehlen, bei Überschuldung des Partners ein eigenes Konto zu eröffnen und zu unterhalten, um z.B. Kindergeld, Unterhalt, Erziehungsgeld usw. dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.

Kontovollmacht

Ist nur der Ehemann Kontoinhaber, so kann er der Ehefrau Kontovollmacht erteilen. Durch die Kontovollmacht wird die Ehefrau aber nicht automatisch Kontoinhaberin, sondern es wird ihr nur die Erlaubnis erteilt, Geld abzuheben und Überweisungsaufträge zu erteilen.

Die Kontovollmacht kann aber jederzeit vom Kontoinhaber widerrufen werden. Bei Widerruf der Vollmacht nach Trennung hat nur noch der Kontoinhaber selbst die Möglichkeit, Geld abzuheben. Dem anderen Ehegatten ist der Zugang zum Konto mit Widerruf der Vollmacht versperrt. Um sich vor Nachteilen zu schützen, sollte die Frau nach der Trennung sofort ein eigenes Konto eröffnen und alle sie betreffenden Zahlungseingänge (z.B. Arbeitslohn, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld) umleiten.

2.6 Ratenkreditverträge

Unterschreiben die Ehegatten als Gesamtschuldner, so haften sie beide. Ratenkreditverträge werden meist zur Deckung des ehelichen Lebensbedarfs oder für gemeinsame Anschaffungen (Pkw, Hausrat) aufgenommen. Da beide Ehegatten von den Anschaffungen profitieren, ist die Unterschrift des mittellosen und einkommenslosen Ehegatten unter den Kreditvertrag nicht sittenwidrig und deshalb auch für die Ehefrau bindend.

2.7 Baufinanzierungsdarlehen

Übernimmt die Frau die gesamtschuldnerische Haftung für ein Darlehen zur Finanzierung eines Bauvorhabens auf ein Grundstück, das dem Mann allein gehört, so sollte sie bei noch intakter Ehe vom Ehepartner verlangen, dass ihr zur Sicherheit ein Miteigentumsanteil im Grundbuch eingetragen wird.

2.8 Haftung für Steuerschulden des Ehepartners

Nicht getrennt lebende Eheleute werden nach dem Einkommensteuergesetz (§ 26b EStG) zusammen veranlagt und sind damit beide Gesamtschuldner der Steuerschuld. Das heißt, jeder Ehegatte haftet dem Finanzamt gegenüber auf die gesamte Steuerschuld und kann zur Zahlung des gesamten Rückstandes herangezogen werden. Die Eheleute können im Verhältnis zueinander zwar Freistellung von der Steuerlast, die auf das Einkommen des jeweils anderen Ehegatten entfällt, verlangen. Im Trennungsfall ist das aber meist nicht durchsetzbar.

Für die mithaftende und vom Finanzamt zur Kasse gebetene Ehefrau besteht jedoch die Möglichkeit, beim Finanzamt Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld zu stellen (§§ 268 AO ff.) und eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf den eigenen Haftungsanteil durchzusetzen. Aufteilungsmaßstab ist dabei eine mutmaßlich getrennte Veranlagung. Dabei wird die Steuerlast zwischen den Parteien so verteilt, wie sie sich bei einer getrennten Veranlagung der Eheleute ergeben hätte. Es werden von der Ehefrau dann nur die Steuerbeträge verlangt, die sie aus ihrem eigenen Einkommen zu zahlen gehabt hätte. Eine Haftung für Steuerrückstände des Ehegatten kann auf diesem Wege sogar ganz abgewehrt werden.

2.9 Haftung für Schulden aus Mietverträgen

Mietschulden

Mietschulden können sich existenzbedrohend auswirken. Gerät nämlich die Mieterin mit mehr als 2 Monatsmieten in Zahlungsrückstand, so muss sie mit einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses und unter Umständen mit Räumungsklage und Zwangsräumung rechnen. Dies ist nicht nur mit hohen Kosten verbunden, sondern mit dem Verlust der Wohnung. Eine Pflicht zur Räumung der Wohnung kann abgewendet werden, wenn die Mietrückstände innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Räumungsklage gegenüber dem Vermieter, restlos ausgeglichen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vermieter nicht zuvor schon einmal wegen Zahlungsverzug gekündigt hatte. Nach dem Bundessozialhilfegesetz kann in solchen Notlagen ein Darlehen in Höhe des Betrages, der zur Deckung der Mietschulden notwendig ist, gewährt werden. Ein solches Darlehen muss beim Sozialamt beantragt werden. Es sollte jedoch Einfluss darauf genommen werden, dass das Darlehen innerhalb der 4-Wochen-Frist bewilligt und bereitgestellt wird.

Bei verspäteter Tilgung der Mietrückstände kann eine Räumung der Wohnung sonst nicht mehr verhindert werden.

Die Haftung aus einem Mietvertrag

Die Haftung aus einem Mietvertrag über eine gemeinsame Wohnung/Ehewohnung richtet sich danach, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Haben beide Eheleute den Mietvertrag unterzeichnet, so haften sie als Gesamtschuldner. Zieht z.B. die Frau aus und wird sie dann vom Vermieter nicht ausdrücklich aus dem Mietvertrag entlassen, so hat sie auch nach ihrem Auszug weiterhin für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag einzustehen (z.B. Fortzahlung des Mietzinses, Renovierungsleistungen, Ersatz von Schäden, Nebenkostennachzahlungen). Sie kann, auch wenn sie längst woanders wohnt, aus dem Mietverhältnis zur Kasse gebeten werden, wenn der in der Ehewohnung verbliebene Ehepartner seinen mietvertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Ist der in der Ehewohnung zurückgebliebene Ehegatte/Partner unzuverlässig und steht zu befürchten, dass er mit den Mietzahlungen in Rückstand kommt, so wird sich der Vermieter weigern, die Frau aus dem Mietvertrag zu entlassen. Unter Eheleuten kann dieser die Entlassung aus dem Mietvertrag und damit eine Haftungsbeschränkung nur durch ein familiengerichtliches Wohnungszuweisungsverfahren durchsetzen.

Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann die Frau nach Verlassen der Wohnung eine Haftungsentlassung nur durch Beendigung des Mietverhältnisses erreichen. Dazu muss sie von dem anderen Partner die Zustimmung zur Kündigung des Mietverhältnisses verlangen und im Streitfall gerichtlich erzwingen. Wenn die Frau die gemeinsame Wohnung verlässt, sollte sie unbedingt die Verhältnisse auch mit dem Vermieter klären.

3. Wenn Überschuldung droht

Einen Kredit aufzunehmen, sein Girokonto zu überziehen oder etwas auf Raten zu kaufen, gilt heute als normales wirtschaftliches Verhalten. Sparsamkeit und Konsumverzicht sind als Tugenden weitgehend aus der Mode gekommen; die Kreditwirtschaft wirbt damit, dass sie die finanziellen Mittel zur sofortigen Konsumbefriedigung zur Verfügung stellt. Verschuldung ist solange kein Problem, wie die Raten aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können und sich die Einkommenssituation nicht wesentlich verschlechtert, z.B. durch Arbeitslosigkeit, Familienzuwachs, Trennung vom Partner usw. Wenn eine Person nach Abzug ihrer Lebenshaltungskosten wie Miete, Energiekosten und aller anderen erforderlichen Ausgaben nicht mehr in der Lage ist, ihren Ratenzahlungsverpflichtungen nachzukommen, ist aus der Verschuldung Überschuldung geworden. Frauen sind in besonderer Weise von dauerhafter Verschuldung/Überschuldung betroffen. Sie sind oft bereit, aus Liebe, auf Druck des Partners oder in der Hoffnung bzw. im Vertrauen auf ein gemeinsames Leben bei Krediten des Partners mit zu unterschreiben oder zu bürgen. Ist der Partner nicht mehr kreditwürdig, treten Frauen auch als alleinige Kreditnehmerinnen auf. Da die wirtschaftliche Situation vieler Frauen jedoch durch niedrige Löhne,

Teilzeitarbeit, Kindererziehung etc. schlecht ist, schlägt eine einmal entstandene Verschuldung schnell in Überschuldung um.

Oft fängt alles ganz harmlos an. Eine Frau nimmt einen Kredit auf, kauft bei verschiedenen Versandhäusern auf Raten und kommt mit der Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten auch ganz gut zurecht. Und plötzlich ist nichts mehr so, wie es war: Sie verliert ihren Arbeitsplatz oder sie muss sich wegen einer dringenden Anschaffung weiter verschulden - und dann reicht das Geld nicht mehr, um die Raten zu zahlen. Und was tun die Gläubiger? Sie müssen die säumige Zahlerin zunächst in Verzug setzen, bevor sie weitere Schritte gegen sie unternehmen können. In Verzug ist eine Kundin bereits, wenn sie ihre Rechnung nicht zum vereinbarten Termin beglichen hat. War kein Zahlungsziel vereinbart, muss der Gläubiger die Zahlung schriftlich anmahnen.

Vorsicht: Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, dass ein Gläubiger dreimal mahnen muss, bevor er weitere Schritte gegen die Schuldnerin unternehmen kann.

Sobald sich die Schuldnerin in Verzug befindet, ist sie dem Gläubiger zum Ersatz aller Auslagen verpflichtet, die aufgewendet werden müssen, um die Schuldnerin zur Zahlung zu veranlassen, dazu gehören Rechtsanwaltsgebühren, Inkasso- und Gerichtskosten, Gebühren für mögliche Zwangsmaßnahmen und Zinsen.

Da der Gläubiger immer damit rechnen muss, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig oder -unwillig ist und er daher auf die Begleichung seiner Forderung warten muss, ist er stark daran interessiert, seine Forderung gegen die Gefahr der Verjährung abzusichern (die wichtigsten Verjährungsfristen finden Sie ab Seite 36).

3.1 Klage auf Zahlung

Ist die Schuldnerin in Verzug geraten, kann der Gläubiger auf Zahlung klagen. Welches Gericht für die Klage zuständig ist, richtet sich nach der Höhe des Streitwertes; liegt dieser unter 5.000,-- Euro, ist das Amtsgericht, bei einem höheren Streitwert das Landgericht zuständig. Dies ist insofern von Bedeutung, als beim Landgericht Anwaltszwang herrscht.

Die Klageschrift ist in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Gericht einzureichen, der Kläger muss in der Klageschrift den Antrag stellen, dass die Schuldnerin zur Zahlung der Forderung verurteilt wird, des Weiteren ist der genaue Geldbetrag zu nennen sowie die Höhe des Zinssatzes und der Tag, von dem an Zinsen verlangt werden. Zinsen stehen dem Kläger vom Zeitpunkt einer Mahnung an zu, der gesetzliche Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB pro Jahr. Höhere Zinsen kann die klagende Partei dann verlangen, wenn sie selbst höhere Zinsen an einen Dritten zahlen muss.

Eine Ausfertigung der Klageschrift geht der Beklagten per **Postzustellung** zu, ist der Beklagte zum Zeitpunkt der Zustellung nicht zu Hause, hinterlässt der Briefträger eine gelbe Benachrichtigungskarte über die „Niederlegung eines Schriftstücks“.

Wichtig: Auch wenn Sie das Schreiben selbst noch nicht in Händen haben, gilt es als zugestellt! Die Beklagte hat nach Zustellung der Klageschrift ausreichend Zeit, um diese zu erwidern.

In der Klageschrift wie auch der Klageerwidern sind die gestellten Anträge nachvollziehbar zu begründen und Tatsachenbehauptungen zu belegen, denn im Gegensatz zum Strafprozess ist das Gericht im Zivilprozess nicht verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus zu ermitteln.

In der Gerichtsverhandlung kommt das Gericht nach den vorgelegten Unterlagen, den Aussagen der beiden Parteien bzw. deren Vertreterinnen/Vertretern und gegebenenfalls nach der Befragung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zu einem Urteilsspruch.

Erscheint eine der Parteien nicht zum Gerichtstermin, kann die anwesende Partei ein sogenanntes **Versäumnisurteil** beantragen, das heißt, wenn die Argumente der anwesenden Partei „schlüssig“ sind, fällt das Urteil zu ihren Gunsten aus.

Säumnisurteile können mit Einspruch angefochten werden, alle anderen Urteile mit den Rechtsmitteln der Berufung beziehungsweise Revision. Bei Erhalt der Klageschrift muss sich die Beklagte sehr genau überlegen, ob sich das Prozessrisiko für sie überhaupt lohnt. Ist die Forderung der Gläubigerpartei nicht strittig, ist es besser, die Forderung noch vor Prozessbeginn anzuerkennen und gegebenenfalls zu versuchen, mit der Gläubigerpartei Ratenzahlung zu vereinbaren. Jeder Prozess birgt zudem ein nicht unerhebliches Kostenrisiko. Im Zivilprozess muss die unterlegene Partei nicht nur die eigenen Gerichts- und gegebenenfalls Anwaltskosten zahlen, sondern auch alle Kosten, die der anderen Partei entstanden sind.

Wichtig: Zahlungsunfähige Schuldnerinnen und Schuldner befürchten immer wieder, dass ihre Zahlungsunfähigkeit sie ins Gefängnis bringen könnte. Schulden (außer Geldstrafen und Geldbußen) werden dem Zivilrecht zugeordnet. Schulden können und dürfen nicht „abgesessen“ werden.

Wer jedoch trotz Zahlungsunfähigkeit versucht, sich durch Vortäuschung von Bonität Kredite oder Waren zu beschaffen, muss mit einer Anklage wegen des Verdachts auf Betrug rechnen (Strafrecht, daher Haftstrafe möglich).

3.2 Das gerichtliche Mahnverfahren

Neben der Klage auf Zahlung hat der Gläubiger die Möglichkeit, seine Forderung im sogenannten gerichtlichen Mahnverfahren geltend zu machen. Das gerichtliche Mahnverfahren ist in der Regel einfacher, schneller und kostengünstiger als die Klage auf Zahlung. Es hat darüber hinaus den Vorteil, dass es unter Umständen ausschließlich schriftlich abgewickelt werden kann.

Der Mahnbescheid

Das gerichtliche Mahnverfahren wird durch den Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheids (früher: Zahlungsbefehl) eingeleitet. Dieser geht der Schuldnerin per Postzustellungsurkunde zu.

Achtung: Der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin, der/die den Mahnbescheid bearbeitet hat, prüft grundsätzlich nicht, ob der Anspruch gegen die Empfängerin des Mahnbescheids tatsächlich besteht. Er/sie überprüft lediglich, ob bestimmte Formalien eingehalten wurden.

Was tun, wenn ein Mahnbescheid kommt?

Zunächst sollte die Empfängerin prüfen, ob die Forderung gegen sie zu Recht besteht.

Wenn nicht:

- innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einlegen; das Datum der Zustellung ist auf dem blauen Umschlag vermerkt, deshalb den Umschlag unbedingt aufheben! Der Widerspruch muss nicht begründet werden, ein Formular für den Widerspruch liegt dem Mahnbescheid bei. Auch gegen Teile des Mahnbescheids, zum Beispiel gegen die Höhe der Zinsen, ist Widerspruch möglich (sogenannter Teilwiderspruch).
- Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag des Gläubigers in einen Zivilprozess übergeleitet.

Wenn ja:

- Sobald wie möglich Kontakt mit dem Gläubiger bzw. Gläubigervertreter aufnehmen, die Forderung begleichen oder um Stundung oder Gewährung von Ratenzahlung bitten.

Wichtig: Zahlungsunfähigkeit ist kein Widerspruchgrund! Wer eine berechtigte Forderung nicht zahlen kann, sollte gegenüber dem Gläubiger mit offenen Karten spielen, die Forderung anerkennen, bei größeren Forderungen unter Umständen eine notarielle Schuldanerkenntnis anbieten. Das kommt wesentlich billiger als ein verlorener Prozess.

Erfolgt auf einen Mahnbescheid weder Zahlung noch Widerspruch, kann der Gläubiger auf der Grundlage des Mahnbescheids den Vollstreckungsbescheid beantragen.

Der Vollstreckungsbescheid

Ist die Widerspruchsfrist des Mahnbescheids (zwei Wochen nach Zustellung) abgelaufen, kann der Gläubiger den Vollstreckungsbescheid beantragen, der es ihm ermöglicht, eine Forderung zwangsweise, das heißt durch Pfändung, beizutreiben.

Auch gegen einen Vollstreckungsbescheid kann die Schuldnerin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, um eine Abgabe der Angelegenheit an ein Gericht zu erreichen. Dieser Einspruch ist die zweite und letzte Chance, sich gegen unberechtigte Forderungen zu wehren. Es genügt ein formloser Brief an das zuständige Gericht. Der Gläubiger hat aber bereits jetzt die Möglichkeit, vollstrecken (pfänden) zu lassen. Dies kann nur damit verhindert werden, dass die Schuldnerin zusätzlich zum Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid beantragt, die Zwangsvollstreckung einstweilen auszusetzen. Wird gegen den Vollstreckungsbescheid kein oder zu spät Einspruch eingelegt, so wird er rechtskräftig. Einwendungen, die die Schuldnerin gegen die Forderung hätte vorbringen können, sind dann in der Regel für immer ausgeschlossen. Mit dem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid (auch Titel genannt) verlängert sich die Verjährungsfrist der Forderung in jedem Fall auf 30 Jahre. Der Titel ist Voraussetzung für die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

3.3 Die Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen mit Hilfe staatlichen Zwangs. Damit ein Gläubiger seinen Forderungsanspruch gegenüber der Schuldnerin zwangsweise durchsetzen kann, benötigt er einen sogenannten vollstreckbaren **Titel**. Neben dem Vollstreckungsbescheid im gerichtlichen Mahnverfahren sind vollstreckbare Titel: rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Urteile eines Zivilgerichts, notarielle Schuldanerkenntnisse, öffentliche Urkunden mit Unterwerfungsklausel zur sofortigen Zwangsvollstreckung (zum Beispiel notarieller Vertrag bei Immobilienerwerb) und vor Gericht geschlossene Vergleiche. Allen Titeln ist gemeinsam, dass sie erst nach 30 Jahren verjähren. Der Gläubiger kann also in diesem Zeitraum immer wieder versuchen, seine Forderung durchzusetzen, dabei führt jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Verjährung und eine neue 30-jährige Verjährungsfrist beginnt. Für die Schuldnerin kann dies lebenslange Verschuldung bedeuten.

Die Lohn- und Gehaltspfändung

Das am häufigsten angewandte Mittel der Zwangsvollstreckung ist die sogenannte Lohn- und Gehaltspfändung. Voraussetzung ist die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Gericht auf der Grundlage des Vollstreckungsbescheids oder eines anderen Titels. Der **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** wird dem Arbeitgeber der Schuldnerin zugestellt, ab diesem Moment ist der Arbeitgeber sogenannter Drittschuldner, das bedeutet, dass er verpflichtet ist, der Gläubigerpartei Auskunft darüber zu geben, ob pfändbare Einkommensteile und in welcher Höhe diese vorhanden sind. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung) ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, den pfändbaren Teil des Entgelts an den Gläubiger abzuführen. Bei der Pfändung von Lohn und Gehalt sind die schon angesprochenen Pfändungsfreigrenzen von großer Bedeutung. Die Höhe des nichtpfändbaren Betrags richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (siehe Pfändungstabelle ab Seite 38). Der Arbeitgeber nimmt die Berechnung der pfändbaren Beträge anhand der Einträge in der Lohnsteuerkarte vor.

Neben dem unpfändbaren Teil des Entgelts müssen der Schuldnerin weitere „Sondereinkommen“ verbleiben wie:

- 50 Prozent einer Überstundenvergütung
- Urlaubsgeld, Treueprämien, Heirats- und Geburtsbeihilfen
- übliche Aufwandsentschädigungen (wie Spesen, Kilometergeld etc.)
- Schmutz- und Gefahrenzulagen, nicht jedoch Nacht- oder Wochenendzulagen
- Weihnachtsgeld bis zur Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens, jedoch höchstens 500,-- Euro
- Kindergeld.

Viele Arbeitnehmerinnen befürchten, dass Pfändungen ihren Arbeitsplatz gefährden könnten. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes rechtfertigt das Vorliegen von Pfändungen alleine noch keine ordentliche Kündigung, es sei denn, die Zahl der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sei so groß, dass ihre Bearbeitung zu wesentlichen Störungen in der betrieblichen Organisation führen würde. Bis jetzt ist kein Urteil bekannt, in dem diese Voraussetzungen bejaht wurde. Kommt die Pfändung allerdings schon in der Probezeit oder ist die Schuldnerin in einem Kleinbetrieb ohne Kündigungsschutz beschäftigt, so droht tatsächlich der Verlust des Arbeitsplatzes, denn während der Probezeit muss der Arbeitgeber eine Kündigung nicht begründen.

Ein Großteil der sogenannten **Sozialleistungen** ist ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen pfändbar, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld und Wohngeld.

Nicht pfändbar sind jedoch:

- Sozialgeld
- Erziehungsgeld
- Mutterschaftsgeld
- BAföG und
- Kindergeld (außer es wird direkt für Unterhaltsansprüche des Kindes gepfändet).

Als Ergänzung sei noch darauf hingewiesen, dass für Unterhaltsschuldner - und dies sind in der Mehrzahl Männer - bei der Pfändung von Unterhaltsrückständen **nicht** die Pfändungsgrenzen der ZPO gelten. Die wird in den unterschiedlichen Unterhaltstabellen geregelt.

Auch von der Überstundenvergütung, dem Urlaubs- und Weihnachtsgeld verbleibt diesem Personenkreis weniger als dem „normalen“ Schuldner.

Es ist keinesfalls so, dass Unterhaltsschulden „Vorrang“ vor allen anderen Schulden haben. Auch hier gilt das Datum des Eingangs des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Drittschuldner. Pfändungsgrenze ist der sogenannte Selbstbehalt, das heißt, Unterhaltsschulden können neben anderen Schulden, aber unterhalb der ZPO-Grenze bis zum Selbstbehalt gepfändet werden.

Andere Pfändungsgrenzen gelten bei Forderungen aus sog. vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld bei Körperverletzung, Kreditbetrug oder Steuerhinterziehung).

Wichtig: Wer nur über ein Einkommen unterhalb der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen verfügt oder bereits wirksam gepfändet wird oder eine beziehungsweise mehrere der genannten unpfändbaren Sozialleistungen erhält, gilt als zahlungsunfähig und kann nicht mehr zu Ratenzahlungen verpflichtet werden.

Mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat der Gläubiger auch die Möglichkeit, das Konto der Schuldnerin zu pfänden, in einem solchen Fall ist die Bank Drittschuldnerin. Voraussetzung ist natürlich, dass der Gläubigerpartei die Bankverbindung der Schuldnerin bekannt ist. Die Bank als Drittschuldnerin wird das mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss belegte Konto zunächst sperren und kein Geld mehr auszahlen und keine Überweisungen mehr tätigen. Erst nach Ablauf von zwei Wochen darf die Bank an die pfändende Gläubigerpartei überweisen, diese Zeit muss die Schuldnerin nutzen, um das pfändungsfreie Einkommen zu schützen. Dies kann die Schuldnerin erreichen, indem sie einen Antrag auf Aufhebung der Kontopfändung beim Amtsgericht stellt.

Da unpfändbare Sozialleistungen in der Regel dazu dienen, das Existenzminimum abzusichern, gibt es hier einen besonderen **Schuldnerschutz**, das heißt, innerhalb von sieben Tagen nach Eingang auf das Konto kann

die Schuldnerin über den vollen Betrag verfügen. Nach Ablauf der 7 Tage erlischt der Schuldnerschutz. Voll pfändbar sind durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Sparguthaben (auch auf Bauspar- oder Wertpapierkonten oder in Kapitallebensversicherungen) sowie sich errechnende Guthaben nach Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Generell gilt bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen das Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, das heißt, mehrere Gläubiger können nur nach einer bestimmten Reihenfolge befriedigt werden. Der Gläubiger, der zuerst beim Drittschuldner seinen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorlegt, erhält die pfändbaren Anteile vom Einkommen der Schuldnerin. Der nächste Gläubiger muss warten, bis die Forderung des ersten Gläubigers voll bezahlt ist.

Von Lohn- und Gehaltspfändungen sind jedoch die sogenannten **Lohnabtretungen** zu unterscheiden. Jeder Kreditvertrag beinhaltet eine Lohn-/Gehaltsabtretungsklausel. Wenn der Gläubiger dem Arbeitgeber der Schuldnerin oder den Sozialversicherungsträgern eine Lohnabtretung vorlegt, müssen wie beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Pfändungstabelle und sonstige Schutzbestimmungen beachtet werden. Bei der Lohnabtretung ist jedoch das Datum der Ausstellung der Erklärung entscheidend, das heißt, bereits wirksame Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse können jederzeit durch ältere Lohnabtretungen außer Kraft gesetzt werden. Die Rangfolge der Gläubiger verändert sich.

Viele Lohnabtretungen, die vor dem 30.06.1989 abgeschlossen wurden, sind unwirksam, weil bestimmte Mindestanforderungen fehlen. Es empfiehlt sich also, ältere Lohnabtretungen überprüfen zu lassen.

Die Sachpfändung

Für den Gläubiger in der Regel weniger lohnend sind die sogenannten Sachpfändungen durch einen Gerichtsvollzieher. Auf der Grundlage des Vollstreckungsbescheids oder eines anderen Titels kann der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher mit der Sachpfändung beauftragen. Dieser wird zunächst die Schuldnerin zur Zahlung auffordern, bei Zahlungsunfähigkeit oder fehlendem Zahlungswillen wird gepfändet.

Unpfändbar ist zunächst alles, was die Schuldnerin zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung sowie zur Ausübung des Berufes benötigt. So sind normale Kleidung, Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Fernseher, Radio, Waschmaschine etc. nicht pfändbar, auch ein Computer oder ein Auto kann unpfändbar sein, wenn die Schuldnerin dies für ihre Berufsausübung benötigt. Wertvolle Gegenstände, die problemlos zu transportieren sind, insbesondere Geld, Schmuck etc., nimmt der Gerichtsvollzieher direkt in Verwahrung, andere Gegenstände verbleiben vorerst bei der Schuldnerin, werden aber mit einem Pfandsiegel („Kuckuck“) versehen, das nicht entfernt werden darf. Diese Gegenstände werden später von einem

Transportunternehmen abgeholt und verwertet (in der Regel öffentlich versteigert).

Möglich ist auch eine sogenannte **Austauschpfändung**, das heißt, unpfändbare, aber in der Ausführung wertvolle Gegenstände werden durch weniger wertvolle ersetzt, zum Beispiel für den Beruf unbedingt benötigtes Auto der Luxusklasse gegen einen Kleinwagen. Eine Austauschpfändung erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers.

Natürlich kann der Gerichtsvollzieher nur die Gegenstände pfänden, die Eigentum der Schuldnerin sind. Wird trotzdem etwas zu Unrecht mitgenommen, haben Dritte die Möglichkeit, eine sogenannte Drittwiderspruchsklage vor Gericht zu erheben, um wieder an ihr Eigentum zu kommen. Oft genügt dem Gerichtsvollzieher aber auch der Nachweis (zum Beispiel eine Quittung), dass der gepfändete Gegenstand nicht der Schuldnerin gehört, oder auch eine eidesstattliche Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin.

Über die Pfändung fertigt der Gerichtsvollzieher ein Pfändungsprotokoll an, von dem die Schuldnerin ein Exemplar für ihre Unterlagen erhält.

Keine Sachpfändung liegt vor, wenn zum Beispiel ein Versandhaus, weil die Raten nicht gezahlt wurden, die bestellten Waren wieder abholen lässt. Der Gläubiger nimmt in einem solchen Fall nur sein Recht als Eigentümer wahr, denn bis zur vollständigen Bezahlung ist er Eigentümer.

Was tun, wenn der Gerichtsvollzieher klingelt?

Gerichtsvollzieher sind selbstständige Beamte für Zustellungen und Vollstreckungen. Ihre Aufträge erhalten sie entweder direkt von den Parteien oder der Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim jeweiligen Amtsgericht. Seit 1999 können sie auch eidesstattliche Versicherungen abnehmen.

Die Schuldnerin ist zunächst nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher Zutritt zur Wohnung zu gewähren. Dazu muss seitens des Gläubigers noch ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss eingeholt werden. Dieser berechtigt dann den Gerichtsvollzieher, gegebenenfalls auch in Abwesenheit der Schuldnerin, die Wohnungstür von einem Schlosser öffnen zu lassen. Eine Verweigerungshaltung ist daher wenig sinnvoll, es ist taktisch wesentlich klüger, dem Gerichtsvollzieher in der Wohnung alles zu zeigen, was er sehen will. Die Schuldnerin ist allerdings nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, wo sie arbeitet oder wie ihre Kontoverbindung lautet, es sei denn, im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung. Hat der Gerichtsvollzieher erst einmal erkannt, dass bei der Schuldnerin nichts zu pfänden ist, wird er beim nächsten Vollstreckungsauftrag dem Gläubiger gleich mitteilen, dass sich die Zwangsvollstreckung nicht lohnt. Generell trifft auch im Umgang mit dem Gerichtsvollzieher zu: So wie man in den Wald hineinruft, schallt es wieder heraus.

Zwangsvollstreckung von Immobilien

Ist die Schuldnerin Eigentümerin eines Grundstücks, eines Hauses oder einer Eigentumswohnung (sogenanntes unbewegliches Vermögen), kann der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung auch in diese Vermögenswerte erwirken. Möglich sind die Eintragung einer Sicherungshypothek, die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung.

Eine Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen, dies ist allerdings mit erheblichen Kosten verbunden. Mit einer Zwangsverwaltung kann sich der Gläubiger die einstweilige Verwertung laufender Einkünfte wie Miete oder Pacht sichern oder einen weiteren Wertverfall des Objekts verhindern.

Die Zwangsversteigerung einer Immobilie wird vom Vollstreckungsgericht nur auf Antrag eines Gläubigers angeordnet, dann aber von Amts wegen durchgeführt. Um zu verhindern, dass Immobilien verschleudert werden, hat der Gesetzgeber verschiedene Schutzvorschriften erlassen. So kann der Gläubiger zum Beispiel beantragen, dass beim Versteigerungstermin der Zuschlag versagt wird, wenn das Höchstgebot weniger als 70 Prozent des sogenannten Verkehrswertes (Schätzwert) beträgt. Auf der anderen Seite wird der Zuschlag zum Schutz der Schuldnerin von Amts wegen nicht erteilt, wenn das Höchstgebot unter 50 Prozent des Verkehrswerts bleibt.

Wurde bereits einmal der Zuschlag aus einem der oben genannten Gründe versagt, kann bei einem zweiten Termin der Zuschlag zu jedem Betrag erteilt werden, es sei denn, der Gläubiger zieht seinen Antrag auf Zwangsversteigerung zurück.

Durch den Zuschlag verliert die bisherige Eigentümerin der Immobilie ihr Eigentumsrecht. Innerhalb einer angemessenen Frist muss sie das Objekt räumen. Der Verlust eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist für die meisten Schuldnerinnen nur schwer zu verkraften. Oft zerbricht damit ein Lebenstraum, auch der Wunsch, im Alter mietfrei leben zu können, ist nicht mehr erfüllbar, und die Frauen verlieren mit der Zwangsversteigerung ihrer Immobilie nicht nur ihr Heim, sondern auch ihren größten Vermögenswert. Deckt der Versteigerungserlös die Schuldsomme (und Kosten) nicht, ist die Schuldnerin zu weiteren Zahlungen verpflichtet, bis die Gesamtschuld bezahlt ist. Übersteigt die Versteigerungssumme die Schuldsomme und die entstandenen Kosten, wird die Differenz an die Schuldnerin ausbezahlt.

3.4 Die eidesstattliche Versicherung

Ist die Pfändung fruchtlos verlaufen, d.h. konnte die Forderung nicht oder nicht voll befriedigt werden, kann der Gläubiger auf der Grundlage des Vollstreckungsbescheids beim Amtsgericht den Antrag stellen, die Schuldnerin zur Abgabe der sogenannten eidesstattlichen Versicherung (früher Offenba-

rungseid) zu laden. Durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlangt der Gläubiger weder eine Befriedigung noch eine weitere Absicherung der Forderung, sie soll lediglich dazu dienen, verwertbare Vermögensgegenstände der Schuldnerin ausfindig zu machen.

Der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung liegt ein sogenanntes **Vermögensverzeichnis** bei, in dem die Schuldnerin unter anderem Auskünfte über bestehende Lebensversicherungen, Sparguthaben, Einrichtungsgegenstände, Grundstücke, Kontoguthaben, aber auch über den Arbeitgeber geben muss. Dieses Verzeichnis ist beim Amtsgericht beziehungsweise beim Gerichtsvollzieher vorzulegen, und die Schuldnerin muss an Eides statt versichern, dass die von ihr gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird im **Schuldnerverzeichnis** des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich, das heißt, jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, kann Auskunft darüber erhalten, ob eine Person eingetragen ist.

Inkassobüros, Wirtschaftsauskunfteien und die Schufa erhalten den Eintragungsvermerk automatisch vom Gericht. Darüber hinaus wird die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in den **Schuldnerlisten** der Industrie- und Handelskammer und der Berufskammern aufgelistet, die von Gewerbetreibenden im Abonnement bezogen werden können. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hat so weitreichende Konsequenzen für die Kreditwürdigkeit der Schuldnerin.

Ist der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erst einmal gestellt, hat die Schuldnerin kaum Möglichkeiten, sich der Abgabe zu entziehen. Eine Möglichkeit ist natürlich das Begleichen der Forderung, eine andere, einen Antrag auf Vertagung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu stellen. Ein solcher Antrag wird regelmäßig nur dann erfolgreich sein, wenn die Schuldnerin glaubhaft machen kann, dass sie die Schuld binnen sechs Monaten tilgen kann. Wer die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ignoriert, kann auf Antrag des Gläubigers zwangsweise vorgeführt werden. Die Verweigerung der Abgabe kann zu Erzwingungshaft von längstens sechs Monaten führen. Verlangen mehrere Gläubiger die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, genügt es, einmal die Versicherung abzugeben und alle anderen Gläubiger unter Angabe des Aktenzeichens auf die bereits abgegebene Erklärung zu verweisen. Ist unter den Gläubigern erst einmal bekannt, dass die Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, hat die Schuldnerin während der folgenden drei Jahre weitgehend Ruhe vor ihren Gläubigern, da Pfändungsversuche offensichtlich wenig erfolgversprechend sind. Der Eintrag der eidesstattlichen Versicherung in den Verzeichnissen wird gelöscht, wenn die Schuldnerin die Forderung bezahlt hat, dies muss in der Regel vom Gläubiger schriftlich dem Amtsgericht mitgeteilt werden. Der Eintrag wird auch automatisch gelöscht, wenn seit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung drei

Jahre verstrichen sind, es sei denn, der Gläubiger stellt erneut Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Auch während der drei Jahre kann der Gläubiger jederzeit eine erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses beantragen, wenn er glaubhaft macht, dass sich die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin geändert haben.

3.5 Gläubiger der besonderen Art

Öffentlich-rechtliche Gläubiger wie das Arbeitsamt, das Finanzamt, Gemeindeverwaltungen, die Gerichtskassen usw. müssen keinen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid beantragen und keinen Gerichtsvollzieher beauftragen. Behördliche Bescheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Werden keine Rechtsmittel eingelegt und erfolgt auch keine Zahlung, wird ein Bescheid rechtskräftig, das heißt zum Titel, der die Zwangsvollstreckung einer Forderung ermöglicht. Öffentlich-rechtliche Gläubiger verfügen zudem über eigene Vollstreckungsbeamten/Vollstreckungsbeamtinnen. Durch ihre „Vollstreckungshoheit“ haben sie gegenüber anderen Gläubigern zwar einen Zeitvorsprung, darüber hinaus sind sie aber anderen Gläubigern gleichgestellt.

Auch Staatsanwaltschaften gehören zu den öffentlich-rechtlichen Gläubigern. Hat ein Gericht gegen eine Schuldnerin eine Geldstrafe verhängt und ist diese nicht fähig, die Strafe auf einmal oder in Raten zu zahlen, droht Ersatzfreiheitsstrafe. Die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde kann der Schuldnerin auf Antrag gestatten, die Strafe mit unentgeltlicher gemeinnütziger Arbeit abzuleisten. Dabei entspricht ein Tag (6 Stunden) gemeinnütziger Arbeit einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel Strafzettel) können nicht „abgearbeitet“ werden. Zahlt die Schuldnerin nicht, kann Erzwingungshaft angedroht werden, allerdings wird die Geldbuße im Gegensatz zur Ersatzfreiheitsstrafe durch die Vollstreckung der Erzwingungshaft nicht getilgt. Bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit dürfen Geldbußen jedoch nicht vollstreckt werden.

4. Schuldenregulierung

Im Rahmen dieser Broschüre kann selbstverständlich keine ausführliche Anleitung für die Schuldenregulierung gegeben werden, zumal jeder Einzelfall in der Regel seine eigenen Besonderheiten aufweist.

Auf keinen Fall kann die Darstellung einiger grundsätzlicher, häufiger Regulierungsmöglichkeiten eine persönliche Beratung, wie sie von Schuldner- und Sozialberatungsstellen, aber auch von Anwältinnen und Anwälten angeboten wird, ersetzen. Stellt die Schuldnerin fest, dass sie ihren Verpflichtungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, sollte sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt zu ihren Gläubigern aufnehmen.

Die Hoffnung, der Gläubiger könne die Schuldnerin „vergessen“, ist in 99,99 Prozent der Fälle vergeblich. Oft warten Gläubiger aus Kostengründen noch einige Zeit, bevor sie die „Mahnmaschinerie“ in Gang setzen. Auch der feste Vorsatz, im folgenden Monat alle Zahlungen nachzuholen, ist in den meisten Fällen trügerisch. Wer seine laufenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, sollte sich eingestehen, dass Überschuldung eingetreten ist.

Der Erhalt der Wohnung und der Energieversorgung sollte die erste Sorge der Schuldnerin sein.

Mietzahlungen und Zahlungen an das zuständige Energieversorgungsunternehmen sollten daher immer höchste Zahlungspriorität eingeräumt werden, notfalls andere Zahlungen, wie zum Beispiel Ratenzahlungen, vernachlässigt werden. Ist die Schuldnerin nicht mehr in der Lage, Miet- und/oder Energieschulden selbst zu regeln, sollte sie die Übernahme der Rückstände beim Sozialamt beantragen, auch dann, wenn sie keine Sozialgelder bezieht. Das Sozialamt kann eine Übernahme der Rückstände auf Darlehensbasis, im Ausnahmefall auch als einmalige Beihilfe, gewähren.

Unerlässlich ist darüber hinaus, dass die Schuldnerin ehrlich Bilanz zieht, das heißt, die Schulden auflistet und die monatlichen Einnahmen und Ausgaben einander gegenüberstellt. Spätestens jetzt sollte die Schuldnerin ihr monatliches Budget nach Einsparungsmöglichkeiten durchforsten bzw. überlegen, ob sie zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit ihre Einkommenssituation verbessern kann. Ergebnis der Bemühungen sollte die Ermittlung eines Betrages sein, der für die Schuldenregulierung zur Verfügung steht.

Sind keine Mittel zur Schuldenregulierung vorhanden, zum Beispiel bei Sozialgeldbezug oder einem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, bleibt nur die Möglichkeit, die Gläubiger um **Stundung** ihrer Forderungen zu bitten. Stundung bedeutet das Verschieben der Fälligkeit einer Forderung auf einen späteren Zeitpunkt, in der Gewissheit oder der Hoffnung, dass sich die finanzielle Situation der Schuldnerin bessert, in der Regel verzinst sich die Forderung auch während der Zeit der Stundung. Der schriftlichen Bitte um Stundung sollte ein Einkommensnachweis beigelegt werden. Viele Gläubiger sind erst

dann bereit, ihre Forderungen zu stunden, wenn sie sie durch einen Titel abgesichert haben. Ist die Forderung noch nicht tituliert, ist es sinnvoll, dem Gläubiger ein schriftliches, bei größeren Forderungen sogar ein notarielles Schuldanerkennnis anzubieten. Die Schuldnerin kann so zumindest einen Teil der Kosten, wie sie durch ein gerichtliches Verfahren oder einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid entstehen, sparen.

Eine Möglichkeit, Schulden Schritt für Schritt abzubauen, ist die Ratenzahlung. Der Bitte um **Ratenzahlung** wird ein Gläubiger vor allem dann entsprechen, wenn die Höhe der monatlichen Raten in einem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Gesamtschuld steht, das heißt, wenn der Gläubiger eine Chance sieht, dass die Verbindlichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens beglichen sein wird. Die Verzinsung der Forderung läuft während der gesamten Laufzeit weiter.

Eine für die Schuldnerin günstige Form der Vereinbarung mit einem Gläubiger ist der **Vergleich**; dieser sieht immer einen anteiligen Forderungsverzicht des Gläubigers vor. Beim Vergleich gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Festschreibung der Forderung mit ratenweiser Rückführung:
In diesem Fall verzichtet der Gläubiger auf zukünftig anfallende Zinsen. Kommt die Schuldnerin mit der Ratenzahlung jedoch in Verzug, ist der Vergleich hinfällig.
2. Sofortige Zahlung einer Vergleichssumme.

Relativ selten ist der vollständige Forderungsverzicht des Gläubigers, dieser kommt nur in Ausnahmefällen vor, etwa wenn die Schuldnerin eine sehr geringe Altersrente bezieht und keine Aussicht mehr für den Gläubiger besteht, Teile der Forderung zu realisieren.

In der Regel sind Vergleichsverhandlungen und Verhandlungen über einen vollständigen Forderungsverzicht kompliziert und zeitaufwendig, denn Gläubiger sind nicht verpflichtet, auf (einen Teil ihrer) Forderungen zu verzichten. Hier ist es oft sinnvoll, dass sich die Schuldnerin um professionelle Hilfe bemüht.

Oft versuchen Gläubiger nicht mehr selbst, ihre Forderungen einzutreiben, sondern haben **Inkassobüros** oder ihre Rechtsabteilungen (so vorhanden) eingeschaltet oder haben ihre Forderungen an Inkassounternehmen abgetreten beziehungsweise verkauft.

Auf viele Schuldnerinnen wirken die Inkassounternehmen besonders bedrohlich, dafür besteht aber kein Anlass! Auch für Inkassounternehmen gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie auch die Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung. Bei den oft „etwas scharf“ formulierten Schreiben handelt es sich in der Regel um Formbriefe. Meistens ist es sogar einfacher, mit einem Inkassobüro als mit dem Gläubiger selbst zu verhandeln. Offene Forderungen reißen

ein Loch in der Kasse des Gläubigers, nicht in die des Inkassounternehmens, das heißt, Inkassounternehmen sind gegenüber Schuldnerinnen unbelastet.

Achtung: Bei (vermeintlich) zahlungsunwilligen Schuldnerinnen wenden viele Inkassounternehmen einen Trick an, um an Geld zu kommen. Sie schicken der Schuldnerin einen Nachnahmebrief. Nimmt die Schuldnerin den Brief an, wird der Nachnahmebetrag abzüglich der Nachnahmegebühr als Rate verbucht.

Deshalb: Bevor Sie einen Nachnahmebrief annehmen, fragen Sie den Briefträger nach dem Absender. Handelt es sich um ein Inkassounternehmen, verweigern Sie die Annahme.

Oft gestalten sich die Verhandlungen mit den Gläubigern so schwierig, dass die Schuldnerin nicht alleine damit zurechtkommt. Viele Frauen können dem Druck der dauernden Mahnschreiben und Beitreibungsmaßnahmen nur schwer standhalten und vereinbaren Ratenzahlungen, die sie sich nicht leisten können, oder solche, die nur einen Teil der Zinsen decken, sodass trotz Zahlungen die Schuld ständig ansteigt. In einem solchen Fall sollte die Schuldnerin schnellstens Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle aufnehmen.

4.1 Die Arbeit von Schuldnerberatungsstellen

Zurzeit gibt es in der Bundesrepublik etwa 1140 Schuldnerberatungsstellen, davon ca. 740 in den alten und 400 in den neuen Bundesländern. Sie werden finanziert und getragen von freien Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, gemeinnützigen Vereinen, aber auch den Sozialämtern der Städte und Gemeinden.

Schuldnerberatungsstellen sind regional zuständig. Die Schuldnerin kann die für sie zuständige Beratungsstelle bei der jeweiligen Gemeinde, Stadtverwaltung, Wohlfahrtsverbänden oder Verbraucherzentralen erfragen.

Eine Schuldnerberatungsstelle kann leider nicht zaubern. Sie bietet der Schuldnerin zunächst einmal eine **kostenlose Beratung**, bei der die Schuldnerin ihre finanziellen Probleme darstellen und gemeinsam mit der Beraterin oder dem Berater nach Lösungen suchen kann. Hier kommen der Schuldnerin die meist langjährigen Erfahrungen des Beratungspersonals zugute. Schuldnerberatung versteht sich in erster Linie als „Hilfe zur Selbsthilfe“, das heißt, die Schuldnerberatungsstelle wird sie mit allen Informationen versorgen, die sie in die Lage versetzt, ihr Schuldenproblem selbstständig anzugehen, zu bewältigen und sich vor erneuter oder weiterer Verschuldung zu schützen.

Dazu gehört, dass die Beraterin oder der Berater mit der Schuldnerin gemeinsam überprüft, ob alle möglichen gesetzlichen Sozialleistungen (zum Beispiel Wohngeld, Sozialgeld, etc.) ausgeschöpft wurden und welche Ein-

sparungsmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen möglich sind. Hinsichtlich der Forderungen wird die Schuldnerberaterin/der Schuldnerberater mit der Schuldnerin überprüfen, ob diese überhaupt rechtens sind, und mit der Schuldnerin erörtern, welche nächsten Schritte, wie die Abwehr drohender Zwangsmaßnahmen, unternommen werden müssen.

Bei Bedarf vermittelt die Schuldnerberatungsstelle zwischen Schuldnerin und Gläubigern, sie übernimmt also einen Teil oder den gesamten Schriftverkehr mit Gläubigern oder Gläubigervertretern wie Inkassobüros. Dabei wird die Beraterin oder der Berater nur in Absprache mit der Schuldnerin tätig.

Viele Gläubiger, die bisher ihre Forderungen unnachgiebig verfolgten, werden plötzlich verhandlungsbereiter, wenn sich eine Beratungsstelle einschaltet. Erst jetzt wird der Schuldnerin „abgenommen“, dass sie sich um Rückführung ihrer Verbindlichkeiten bemüht; darüber hinaus schätzen Gläubiger wie auch ihre Schuldnerin, wenn sich unbeteiligte „Dritte“ in die Verhandlungen einschalten.

Eine erfolgreiche Schuldnerberatung ist allerdings nur durch Vertrauen und eine offene Zusammenarbeit zwischen Schuldnerin und Schuldnerberaterin/Schuldnerberater möglich. Dabei ist es unerlässlich, dass die Schuldnerin aktiv mitarbeitet, sich an die Vereinbarungen hält und während des Beratungsprozesses keine neuen Schulden aufbaut.

Was Schuldnerberatungsstellen nicht leisten bzw. nicht leisten können

Bei Schuldnerberatungsstellen gibt es keine Kredite, sie vermitteln auch keine Kredite, Umschuldungen oder Ähnliches. Viele Beratungsstellen beraten ausschließlich Privatpersonen beziehungsweise ehemals Selbstständige und beraten keine Ratsuchenden, die Immobilien- oder gewerbliche Schulden aus laufendem Geschäftsbetrieb haben.

Ebenfalls nicht zum Aufgabengebiet der Schuldnerberatungsstelle gehören die Steuer- und Rechtsberatung. Hierfür gibt es Fachleute, die sich ausschließlich auf diese Gebiete spezialisiert haben und bei denen die Schuldnerin umfassend beraten wird. Gegebenenfalls können diese Fachleute die Schuldnerin auch vor dem Finanzamt beziehungsweise dem Gericht vertreten. Auch Schuldnerinnen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, haben die Möglichkeit, ihre Rechte mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts durchzusetzen. Das ermöglicht ihnen zum einen das **Beratungshilfe- und das Prozesskostenhilfegesetz**.

Hat die Schuldnerin nur ein geringes Einkommen (unterhalb der Pfändungsfreigrenze oder Sozialgeld), gibt es für sie manchmal keine Möglichkeit, sich zu entschulden. Sind keine Mittel zur Schuldenregulierung vorhanden, kann auch die Schuldnerberatungsstelle nur wenig helfen. Diese Frauen müssen lernen, mit ihren Schulden zu leben, ohne sich immer weiter in Verbindlich-

keiten zu verstricken. Die Schuldnerberaterinnen und -berater können hierbei helfen, indem sie den Frauen für Krisengespräche auch langfristig zur Verfügung stehen.

4.2 Vorsicht! Gewerbliche Schuldenregulierung

In Kleinanzeigen, aber auch in Werbebriefen, die an die Schuldnerin direkt adressiert sind, werden immer wieder Dienste angeboten, die auch hochverschuldeten und zahlungsunfähigen Schuldnerinnen eine Kreditaufnahme oder eine Entschuldung (oder die Aufnahme eines Kredits, um sich zu entschulden) ermöglichen sollen.

Bei der Kreditvermittlung werden teilweise Kleinkredite zu überhöhtem Zinssatz von Kreditvermittlern verschafft, die für ihre Tätigkeiten natürlich extra entlohnt werden wollen. Oder es wird lediglich ein Kredit in Aussicht gestellt, die erforderlichen Unterlagen per Nachnahme zugesandt und dann kann der Kredit leider doch nicht gewährt werden. In beiden Fällen geht es den Kreditvermittlern darum, eigene Gebühren liquidieren zu können.

Jede Gebührenforderung oder Auslagenerstattung von der Kreditauszahlung ist rechtlich nicht zulässig.

Wichtig: Wenn Sie Kundin einer seriösen Bank sind und diese Ihnen keinen Kredit gewährt, sollten Sie sich nicht um andere Kreditgeber bemühen. Ihre Hausbank kennt Ihre finanziellen Verhältnisse und Möglichkeiten am besten.

Bei den gewerblichen Schuldenregulierern wird kein Kredit vermittelt, sondern „nur“ die Regulierung von Schulden in Aussicht gestellt, das heißt, eigentlich wird nur die Weiterleitung von Ratenzahlungen an die Gläubiger angeboten. Meistens werden keine Gebühren vorab verlangt, sondern die Gebühren mit den beiden ersten Raten verrechnet, darüber hinaus werden monatlich weitere Gebühren fällig.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie gut das Argument „nur an eine Stelle zu zahlen“ zum Vertragsabschluss verleitet, als trauten Frauen sich nicht zu, Überweisungsformulare selbst auszufüllen. Im Übrigen sind die Verträge mit solchen Schuldenregulierern in der Regel rechtlich anfechtbar.

5. Insolvenzverfahren

Zum 01.01.1999 sind die Änderungen im Insolvenzrecht, das sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren, in Kraft getreten. Wie bislang nur Wirtschaftsunternehmen können seitdem auch überschuldete Privatpersonen „Konkurs anmelden“ und nach Durchlaufen eines längeren Verfahrens von ihren dann noch restlichen Schulden befreit werden (sogenannte Restschuldbefreiung).

Damit wird für diesen Personenkreis ein wirtschaftlicher Neuanfang möglich. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, wobei nur unter bestimmten Voraussetzungen die nächste Stufe genommen werden kann.

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren können natürliche Personen beantragen, die keine oder nur geringfügig selbstständige Tätigkeiten ausüben. Seit Dezember 2001 können auch Schuldnerinnen, die über keine pfändbaren Einkommensanteile verfügen (wie Sozialgeldempfängerinnen, Kleinrentnerinnen, Hausfrauen und Geringverdienende), sowie Studentinnen und Studenten dieses Verfahren für sich nutzen (sogenannte Notfälle).

1. Stufe:

Außergerichtlicher Einigungsversuch der Schuldnerin mit ihren Gläubigern

Zunächst muss die Schuldnerin versuchen, sich mit ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Plans außergerichtlich zu einigen (zum Beispiel indem sie Stundungen, Ratenzahlungen etc. vereinbart). Bereits jetzt sollte die Schuldnerin sich an eine sogenannte geeignete Stelle oder Person (Schuldnerberatungsstelle, Anwalt/Anwältin, Steuerberater/Steuerberaterin, Notar/Notarin) wenden und um Hilfestellung nachfragen. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, benötigt die Schuldnerin eine Bescheinigung über das Scheitern des Versuchs. Diese Bescheinigung kann nur eine als geeignet anerkannte Stelle oder Person ausstellen.

Gläubiger können während des außergerichtlichen Einigungsversuchs die Zwangsvollstreckung betreiben. Allerdings gilt das außergerichtliche Einigungsverfahren mit dem Versuch einer Zwangsvollstreckung als gescheitert, das heißt, das Verbraucherinsolvenzverfahren kann sofort beantragt werden, egal, wie viele Gläubiger dem Vergleichsvorschlag zugestimmt beziehungsweise ihn abgelehnt haben.

2. Stufe:

Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, kann die Schuldnerin beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. Dazu muss die Antragstellerin folgende Unterlagen vorlegen:

- Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung - ein Einkommens-, Vermögens-, Forderungs- und Gläubigerverzeichnis
- einen Schuldenbereinigungsplan.

Im Antrag soll die Schuldnerin eine begründete Einschätzung darüber abgeben, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren Erfolg versprechend ist oder nicht. Wurde im außergerichtlichen Einigungsversuch eine Kopf- und Kapi-

talmehrheit an Zustimmungen **nicht** erreicht, hat ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren kaum Aussicht auf Erfolg.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist seit Dezember 2001 fakultativ ausgestaltet, das heißt, es kann entfallen, wenn der Schuldenbereinigungsplan nach „freier Überzeugung“ des Gerichts voraussichtlich nicht angenommen wird. In diesem Fall eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren und bestellt gleichzeitig einen Treuhänder, mit dem die Schuldnerin dann sobald wie möglich Kontakt aufnehmen sollte.

Mit Eröffnung des Verfahrens sind alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verboten (es sei denn, die Schuldnerin begründet neue Verbindlichkeiten), pfändbare Einkommensanteile werden vom Treuhänder (auch für Unterhaltsschuldner) über eine Lohnabtretung vom Arbeitgeber, Arbeitsamt, Rententräger o.Ä. eingefordert.

Das Gericht versucht nun, mit dem Schuldenbereinigungsplan erneut eine Einigung zwischen Schuldnerin und Gläubigern herbeizuführen. Grundlage sind der vorgelegte Schuldenbereinigungsplan sowie die Erfahrungen aus dem außgerichtlichen Einigungsverfahren. Das Gericht verschickt Einkommens-, Forderungs- und Gläubigerverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan an alle Gläubiger und fordert sie auf, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Stimmen alle Gläubiger dem Plan zu, ist der Plan angenommen. Falls sich ein Gläubiger innerhalb eines Monats nicht äußert, wird dies als Zustimmung gewertet. Stimmen Gläubiger dem Plan nicht zu, gibt das Gericht der Schuldnerin die Möglichkeit, den Plan zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Der abgeänderte Plan muss dann wiederum allen Gläubigern zur Information zugestellt werden und sie werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Verweigern einzelne Gläubiger weiterhin ihre Zustimmung, hat das Gericht die Möglichkeit, durch Beschluss die fehlenden Zustimmungen auf Antrag der Schuldnerin zu ersetzen. Voraussetzung für die Ersetzung der Zustimmung ist allerdings, dass mehr als 50 Prozent der Gläubiger (nach Kopf und Forderung) dem Plan zugestimmt hat. Hat die Kopf- oder Kapitalmehrheit dem Plan nicht zugestimmt, ist das Schuldenbereinigungsverfahren gescheitert.

Durch die Annahme oder durch die Zustimmungsersetzung des Gerichts hat der Schuldenbereinigungsplan die Wirkung eines Prozessvergleichs, das heißt, der Plan ist ein Vollstreckungstitel.

Wurden Gläubiger bei der Erstellung des Schuldenbereinigungsplans vergessen oder nicht zur Stellungnahme aufgefordert, können sie weiterhin ohne Rücksicht auf den Plan von der Schuldnerin die Erfüllung der Forderung verlangen. Also macht dies nur Sinn, wenn Sie alle Gläubiger kennen.

Das Schuldenbereinigungsverfahren ist nicht nur gescheitert, wenn die Mehrzahl der Gläubiger nicht zustimmt, sondern auch, wenn die Schuldnerin den Plan nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

3. Stufe: Das vereinfachte Insolvenzverfahren

Die dritte Stufe umfasst das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren. Dieses schließt an das gescheiterte Schuldenbereinigungsverfahren an. Das Gericht prüft zunächst, ob Gründe gegen die angestrebte Restschuldbefreiung vorliegen. Solche Gründe sind:

- in den letzten Jahren wurde bereits ein Insolvenzverfahren durchgeführt
- falsche Angaben im Vermögens- oder Gläubigerverzeichnis
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (zum Beispiel betrügerischer Bankrott)
- Verletzung der Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten während des Verfahrens.

Damit alle Gläubiger berücksichtigt werden können, macht das Insolvenzgericht inzwischen hauptsächlich im Internet bekannt, dass gegen die Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen dann beim Gericht anmelden. Im Anschluss bestimmt das Gericht einen Treuhänder, an den die Schuldnerin den pfändbaren Teil ihres Einkommens abtreten muss, den dieser dann an die Gläubiger verteilt. In der sich jetzt anschließenden, mit der Verfahrenseröffnung beginnenden sogenannten **Wohlverhaltensperiode**, die im Normalfall 6 Jahre dauert, werden die Gläubiger aus dem pfändbaren Teil der Einkünfte der Schuldnerin befriedigt.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Schuldnerin für die einzelnen Insolvenzgläubiger nicht zulässig. Dieses Vollstreckungsverbot gilt natürlich nicht für neue Schulden, die während der Wohlverhaltensphase gemacht werden.

Damit die Schuldnerin die 6 Jahre Wohlverhaltensphase durchsteht, verbleiben ihr im 5. Jahr der Wohlverhaltensphase zusätzlich 10 Prozent und im 6. Jahr 15 Prozent des pfändbaren Teils ihrer Einkünfte.

Aber: Vermögen (zum Beispiel Immobilienbesitz) ist zu verwerten, ererbtes Vermögen in der Wohlverhaltensperiode muss die Schuldnerin zur Hälfte zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stellen, geschenktes Geld oder Lottogewinne müssen nicht abgeführt werden.

Während der Wohlverhaltensperiode ist die Schuldnerin verpflichtet, zumutbare Arbeit anzunehmen beziehungsweise sich um Arbeit zu bemühen. Jeder Arbeitsplatz und Wohnungswechsel muss dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder angezeigt werden. Verletzt die Schuldnerin eine dieser Pflichten, kann das Gericht das Verfahren vorzeitig beenden beziehungsweise die Restschuldbefreiung versagen. Damit enden auch die Beschränkungen der Rechte der Insolvenzgläubiger.

Hat die Schuldnerin alle Pflichten erfüllt, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und der Schuldnerin über die Restschuldbefreiung. Dieser Beschluss wird öffentlich bekannt gegeben. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger, auch gegen Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

Wichtig: Die Restschuldbefreiung wirkt auch gegenüber Mitschuldern und Bürgen, das heißt, diese haben keine Rückgriffsmöglichkeiten auf die Schuldnerin mehr. Auf der anderen Seite bleiben die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen jedoch bestehen, sodass diese ein eigenes Insolvenzverfahren beantragen und durchlaufen müssen.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Schuldnerin während des Verfahrens falsche Angaben gemacht hat oder ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, so kann während des Verfahrens jederzeit, aber auch bis ein Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung diese widerrufen werden. Die Schuldnerin kann in einem solchen Fall erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren einen erneuten Versuch unternehmen, mit Hilfe des Gerichts eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

In den Anfangszeiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens scheiterten viele Verfahren daran, dass die Schuldnerinnen nicht in der Lage waren, die Verfahrenskosten aufzubringen, auch hier hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen. Auf Antrag der Schuldnerin können die **Verfahrenskosten** gestundet werden, wenn das Vermögen der Schuldnerin voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken und keine Versagungsgründe (wie z.B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat) vorliegen.

Durch die Änderungen im Insolvenzrecht seit 2001 hat sich das Verfahren erheblich verkürzt und der Kreis derjenigen, die das Verfahren nutzen können, stark erweitert.

Das Regelinsolvenzverfahren

Ehemals Selbstständige können ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Der Gesetzgeber sieht die „Überschaubarkeit“ als gegeben an, wenn zum Zeitpunkt des Eröffnungsantrags weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind und/oder gegen die Schuldnerin keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (wie nicht abgeführte Lohnsteuer und Sozialabgaben) bestehen.

Wer also als ehemals Selbstständige 20 und mehr Gläubiger (sowohl geschäftliche als auch private) und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen hat, kann - wie aktiv Selbstständige - nur ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren beantragen. Das Antragsformular für das Regelinsolvenzverfahren ist einfacher als das für das Verbraucherinsolvenzverfahren und ein außergerichtlicher Einigungsversuch ist nicht erforderlich, was natürlich jede Menge Zeit spart. Auf der anderen Seite sind Schulden aus Arbeitsverhältnissen, weil sie auf sogenann-

ten unerlaubten Handlungen - jede Arbeitgeberin ist nun einmal verpflichtet, für ihre Beschäftigten Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen, zumal sie sie ja auch von ihren Arbeitnehmer/innen einbehalten hat - beruhen, nicht restschuldbefreiungsfähig. Das heißt, der Betrag, der im Laufe des Verfahrens nicht durch pfändbare Einkommensanteile der Schuldnerin abgedeckt wird, verbleibt der Schuldnerin und muss nach Beendigung des Verfahrens weiterhin abbezahlt werden.

Auch das Regelinsolvenzverfahren dauert sechs Jahre und wird nach Eröffnung von einem sogenannten Insolvenzverwalter (so heißt der Treuhänder im Regelinsolvenzverfahren) weitergeführt.

Restschuldbefreiung (außer Schulden aus Arbeitsverhältnissen) und Stundung der Verfahrenskosten (Kosten etwa 2.500,-- EUR) können beantragt werden. Da der außergerichtliche Einigungsversuch entfällt, kann die Schuldnerin ohne fremde Hilfe ein Regelinsolvenzverfahren beantragen. Deshalb wird eine Hilfestellung von den meisten Schuldnerberatungsstellen abgelehnt.

Aktiv Selbstständigen oder juristischen Personen (GmbH, GbR) steht nur der Weg in ein Regelinsolvenzverfahren offen. Persönlich haftende Geschäftsführerinnen etc. können dazu parallel ein eigenes Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren beantragen.

6. Anhang

6.1 Verjährungsfristen aus den §§ 195 – 197 BGB mit Beginn am Fälligkeitstag

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre:

Sie gilt für:

- alle privatrechtlichen Ansprüche (soweit durch Gesetz oder Rechtsgeschäft keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist) und Ansprüche wie Sachleistungs- und Entgeltsansprüche , Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Rückabwicklung.

10 Jahre beträgt die Verjährungsfrist bei:

- Ansprüchen auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung.

Die längste Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und gilt – soweit nicht anderes bestimmt ist - für:

1. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
2. Familien- und erbrechtliche Ansprüche
3. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind
6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

Aber: soweit es sich bei den Ziffern 2., 3., 4. und 5. um wiederkehrende Leistungen wie z.B. Unterhalt handelt, verjähren diese innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfristen, also in **3 Jahren**.

Daneben kennt das Gesetz auch weitere Fristen. Kümmern Sie sich daher bitte zügig um Ihr Recht.

Eine Verjährung bringt die Forderung nicht zum Erlöschen, sondern räumt lediglich ein Verweigerungsrecht ein, das heißt, die Schuldnerin muss dem Gläubiger bei einer Zahlungsaufforderung oder Mahnung mitteilen, dass sie wegen der Verjährung nicht mehr zahlen will (sogenannte Einrede der Verjährung).

Aber: Nicht immer, wenn die o.g. Fristen verstrichen sind, ist die Forderung auch tatsächlich verjährt. Verschiedene Handlungen des Gläubigers oder der Schuldnerin können die Verjährungsfrist unterbrechen oder hemmen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- Zahlungen der Schuldnerin
- Anerkennung der Forderung zum Beispiel schon durch Bitte um Stundung
- Zustellung eines Mahnbescheids
- Klage des Gläubigers.

Die Unterbrechung bewirkt, dass ab dem Datum der Unterbrechungshandlung die jeweilige Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt.

Bei der Hemmung von Verjährungsfristen wird die jeweilige Verjährungsfrist lediglich um die Zeit der Hemmung verlängert. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Gläubiger die Forderung stundet oder die Schuldnerin zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, zum Beispiel weil sie einen Gegenanspruch geltend machen kann.

6.2 Pfändungstabellen

Pfändungstabelle zu § 850 CZPO, Stand 01.07.2009, von 930,00 EURO bis 1999,99 EURO

Pfändungstabelle gültig ab 01.07.2009 bis 30. Juni 2011

EURO-Netto-Lohn		sowie pfändbarer Betrag bei monatlicher Unterhaltspflicht für (0-5 und mehr) Personen					
von €	bis €	0	1	2	3	4	5
0,00	989,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
990,00	999,99	3,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000,00	1009,99	10,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1010,00	1019,99	17,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1020,00	1029,99	24,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1030,00	1039,99	31,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1040,00	1049,99	38,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1050,00	1059,99	45,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1060,00	1069,99	52,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1070,00	1079,99	59,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1080,00	1089,99	66,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1090,00	1099,99	73,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1100,00	1109,99	80,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1110,00	1119,99	87,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1120,00	1129,99	94,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1130,00	1139,99	101,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1140,00	1149,99	108,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1150,00	1159,99	115,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1160,00	1169,99	122,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1170,00	1179,99	129,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1180,00	1189,99	136,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1190,00	1199,99	143,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1200,00	1209,99	150,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1210,00	1219,99	157,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1220,00	1229,99	164,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1230,00	1239,99	171,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1240,00	1249,99	178,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1250,00	1259,99	185,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1260,00	1269,99	192,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1270,00	1279,99	199,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1280,00	1289,99	206,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1290,00	1299,99	213,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1300,00	1309,99	220,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1310,00	1319,99	227,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1320,00	1329,99	234,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1330,00	1339,99	241,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1340,00	1349,99	248,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1350,00	1359,99	255,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1360,00	1369,99	262,40	2,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1370,00	1379,99	269,40	7,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1380,00	1389,99	276,40	12,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1390,00	1399,99	283,40	17,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1400,00	1409,99	290,40	22,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1410,00	1419,99	297,40	27,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1420,00	1429,99	304,40	32,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1430,00	1439,99	311,40	37,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1440,00	1449,99	318,40	42,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1450,00	1459,99	325,40	47,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1460,00	1469,99	332,40	52,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1470,00	1479,99	339,40	57,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1480,00	1489,99	346,40	62,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1490,00	1499,99	353,40	67,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1500,00	1509,99	360,40	72,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1510,00	1519,99	367,40	77,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1520,00	1529,99	374,40	82,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1530,00	1539,99	381,40	87,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1540,00	1549,99	388,40	92,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1550,00	1559,99	395,40	97,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1560,00	1569,99	402,40	102,05	0,00	0,00	0,00	0,00
1570,00	1579,99	409,40	107,05	3,01	0,00	0,00	0,00
1580,00	1589,99	416,40	112,05	7,01	0,00	0,00	0,00
1590,00	1599,99	423,40	117,05	11,01	0,00	0,00	0,00
1600,00	1609,99	430,40	122,05	15,01	0,00	0,00	0,00
1610,00	1619,99	437,40	127,05	19,01	0,00	0,00	0,00
1620,00	1629,99	444,40	132,05	23,01	0,00	0,00	0,00
1630,00	1639,99	451,40	137,05	27,01	0,00	0,00	0,00
1640,00	1649,99	458,40	142,05	31,01	0,00	0,00	0,00
1650,00	1659,99	465,40	147,05	35,01	0,00	0,00	0,00
1660,00	1669,99	472,40	152,05	39,01	0,00	0,00	0,00
1670,00	1679,99	479,40	157,05	43,01	0,00	0,00	0,00
1680,00	1689,99	486,40	162,05	47,01	0,00	0,00	0,00
1690,00	1699,99	493,40	167,05	51,01	0,00	0,00	0,00
1700,00	1709,99	500,40	172,05	55,01	0,00	0,00	0,00
1710,00	1719,99	507,40	177,05	59,01	0,00	0,00	0,00
1720,00	1729,99	514,40	182,05	63,01	0,00	0,00	0,00
1730,00	1739,99	521,40	187,05	67,01	0,00	0,00	0,00
1740,00	1749,99	528,40	192,05	71,01	0,00	0,00	0,00
1750,00	1759,99	535,40	197,05	75,01	0,00	0,00	0,00
1760,00	1769,99	542,40	202,05	79,01	0,00	0,00	0,00
1770,00	1779,99	549,40	207,05	83,01	0,29	0,00	0,00
1780,00	1789,99	556,40	212,05	87,01	3,29	0,00	0,00
1790,00	1799,99	563,40	217,05	91,01	6,29	0,00	0,00
1800,00	1809,99	570,40	222,05	95,01	9,29	0,00	0,00
1810,00	1819,99	577,40	227,05	99,01	12,29	0,00	0,00
1820,00	1829,99	584,40	232,05	103,01	15,29	0,00	0,00
1830,00	1839,99	591,40	237,05	107,01	18,29	0,00	0,00
1840,00	1849,99	598,40	242,05	111,01	21,29	0,00	0,00
1850,00	1859,99	605,40	247,05	115,01	24,29	0,00	0,00
1860,00	1869,99	612,40	252,05	119,01	27,29	0,00	0,00
1870,00	1879,99	619,40	257,05	123,01	30,29	0,00	0,00
1880,00	1889,99	626,40	262,05	127,01	33,29	0,00	0,00
1890,00	1899,99	633,40	267,05	131,01	36,29	0,00	0,00
1900,00	1909,99	640,40	272,05	135,01	39,29	0,00	0,00
1910,00	1919,99	647,40	277,05	139,01	42,29	0,00	0,00
1920,00	1929,99	654,40	282,05	143,01	45,29	0,00	0,00
1930,00	1939,99	661,40	287,05	147,01	48,29	0,00	0,00
1940,00	1949,99	668,40	292,05	151,01	51,29	0,00	0,00
1950,00	1959,99	675,40	297,05	155,01	54,29	0,00	0,00
1960,00	1969,99	682,40	302,05	159,01	57,29	0,00	0,00
1970,00	1979,99	689,40	307,05	163,01	60,29	0,00	0,00
1980,00	1989,99	696,40	312,05	167,01	63,29	0,88	0,00
1990,00	1999,99	703,40	317,05	171,01	66,29	2,88	0,00

Landkreis Gifhorn

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und Landkreis Gifhorn:

Landkreis Gifhorn
Christine Gehrman
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 8 2 3 86
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@gifhorn.de

Stadt Gifhorn
Sylvia Rohrbeck
Marktplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 8 81 02
E-Mail: sylvia.rohrbeck@stadt-gifhorn.de

Samtgemeinde Meinersen
Julia Robbin
Hauptstraße 1
38536 Meinersen
Tel.: 05372 - 89 16
E-Mail: julia.robbin@sg-meinersen.de

Samtgemeinde Papenteich
Sylvia Steg
Hauptstraße 15
38527 Meine
Tel.: 05304 - 5 02 64
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@papenteich.de

Stadt Wittingen
Greetchen Schneck
Postfach 11 69
29378 Wittingen
Tel.: 05831 - 2 62 29
E-Mail: stadt@wittingen.de

Samtgemeinde Wesendorf
N.N.
Alte Heerstraße 20
29392 Wesendorf
Tel.: 05376 - 8 99 0
E-Mail: info@sg-wesendorf.de

**Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und Landkreis
Gifhorn:**

Samtgemeinde Isenbüttel
Gabi Aland
Gutsstraße 11
38550 Isenbüttel
Tel.: 05374 – 88 11
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@isenbuettel.de

Samtgemeinde Brome
Kerstin Labyk
Postfach 52
38465 Brome
Tel.: 05833 - 8 40
E-Mail: kerstin.labyk@samtgemeinde-brome.de

Samtgemeinde Hankensbüttel
Helene Rausch
Goethestraße 2
29384 Hankensbüttel
Tel.: 05832 - 8 30
E-Mail: rausch@sg-hankensbuettel.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Astrid Wonde
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
Tel.: 05362 - 9 78 10
E-Mail: post@boldecker-land.de

Gemeinde Sassenburg
Elke Matthis
Bokensdorfer Weg 12
38524 Sassenburg
Tel.: 05371 - 68 80

Weitere Adressen:

Agentur für Arbeit Gifhorn

Winkeler Straße 1
38518 Gifhorn

Agentur für Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Postfach 17 40
38447 Helmstedt
Tel.: 05351 - 5 22-3 05
Fax: 05351 - 5 22-91 0 5 67

ARGE Gifhorn

Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 59 45 16

AWO Beratungszentrum Gifhorn

Ehe- und Lebensberatung
Beratung gegen sexuelle Gewalt
Oldastraße 32
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 72 47 41
Fax: 05371 - 72 47 40
E-Mail: beratungszentrum-GF@awo-bs.de
Web: www.awo-bs.de

Ehe-/Familien-/Lebensberatung (auch Trennungsberatung), Schwangerschaftsberatung, Krebsberatung, Beratung gegen sexuelle Gewalt.

AWO Kreisverband Gifhorn e.V.

Schuldnerberatung

Bergstraße 35
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 59 47 810
E-Mail: schuldnerberatung@awo-gf.de

Der Kreisverband Gifhorn hält unter anderem folgende Angebote für Sie bereit: Schuldnerberatung, Hausaufgabenhilfe, Verbraucherberatung, Sozialberatung, Kurvermittlung, Sprachreisen.

Beratungsstelle Sozialpsychiatrischer Dienst

Gesundheitsamt Gifhorn

Allerstraße 21

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 8 27 26

Fax: 05371 - 8 23 58

Beratung und Begleitung für psychisch kranke Menschen, alkoholranke oder gefährdete Personen, altersverwirrte Menschen, Menschen in Konfliktsituation oder mit Selbsttötungsgedanken. Angehörige oder Bezugspersonen können sich gleichermaßen an die Beratungsstelle wenden.

BISS Gifhorn

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Kirchweg 7

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 99 12 99- 0

Caritasverband für Stadt und Landkreis Gifhorn e.V.

Kirchweg 7

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 99 12 99- 0

E-Mail: witt@caritas-gifhorn.de

Integrationsberatung, Vermittlung von Mutter-Kind-Kuren.

Christlich Psychologischer Beratungsdienst e.V.

Steinweg 20 – Georgshof

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 14 00 77

Fax: 05371 - 14 00 80

E-Mail: CPB-Gifhorn@t-online.de

Web: www.CPB-gifhorn.de

Telefonberatung, Lebensberatung, christliche Therapie, Einzel-Paar-Gruppe, Paar-, Familien- und Erziehungsberatung, Sexualberatung, Krisenintervention.

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Gifhorn

Kinderhaus

Winkeler Straße 2 b

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 5 19 19 oder 89 53 06

Fax: 05371 - 14 03 26

Betreuter Umgang bei Scheidungs- und Trennungsfamilien, Tageselternvermittlung.

Diakonische Heime Kästorf e.V.

Im Knickwall 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 1 46 06

Sozialpädagogische Familienhilfe.

**Diakonisches Werk des
Ev-luth. Kirchenkreises Gifhorn**

Steinweg 4
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 94 26 26
Fax: 05371 - 94 26 27
E-Mail: dw.gifhorn@evlka.de

Sozialarbeit im Kirchenkreis mit Einzelfallberatung, Gruppenangebote und Projekte, Sozialberatung, Trauerbegleitung, Beratung für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Kurberatung u. -vermittlung, Familienerholung, Sexualberatung, Schwangerenkonfliktberatung.

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung

Bergstraße 35
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 1 65 69
Fax: 05371 - 61 91 63

Beratung bei psychologischen Fragestellungen, z. B. Information der Kinder über die Trennung, typische Reaktionen und mögliche Verhaltensauffälligkeiten, veränderte Erziehungssituationen, Ausgestaltung des Umgangsrechtes.

FamilienBüro

Am Wasserturm 5
38518 Gifhorn
Tel. : 05371 - 804440
Fax : 05371 – 804499
fb-meyerkassner@kv-gifhorn.drk.de

Koordinationsbüro aller Angebote für Familien mit Kindern (Vermittlung, Information, Bildung, Erziehung, Beratung), Kindertagespflege sowie Opstapje (frühkindliche Bildung in der Familie).

Familienhilfe, Beratungszentrum

Knickwall 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 93 17 77

Frauenhaus

Frauenhaus Gifhorn
Tel.: 05371 - 1 60 01

Frauzentrum Frauen(t)räume

Braunschweiger Straße 15
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 1 43 60

Praktische und psychosoziale Beratung von Frauen für Frauen in kritischen Lebenssituationen. Beratungsangebot für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Kinderheimat Gifhorn

Pädagogische Ambulanz/Mutter-Kind-Projekt
Wilhelmstraße 9
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 81 62 23
Fax: 05371 - 81 62 14
E-Mail: wilke-koch@kh-gf.de

Flexible Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auch für alleinerziehende Mütter oder Schwangere in Konflikt- oder Krisensituationen. Elterntrainingsprogramm „TripleP“.

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Soziales
Kreishaus II
Bergstr. 35
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 8 25 54
E-Mail: sylvia.reising@gifhorn.de

Fragen zur Deutschen Rentenversicherung.

Landkreis Gifhorn

Wirtschaftsförderung
Kreishaus I
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 8 24 88
E-Mail: manfred.kroemer@gifhorn.de

Beratung zur Wirtschaftsförderung

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Soziales

Kreishaus II

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 82-5 60, -5 62, -5 71, -5 58, -5 32, -5 48, -5 61

Beratung in allen Fragen des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeld, in sonstigen sozialen Angelegenheiten, Beratung und Betreuung in individuellen Notlagen, Erst- und Auswegsberatung, Pflegekinderdienst.

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Jugend

Kreishaus II

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 82-5 07

Unterhaltsbeistandschaft, Unterhaltsvorschusskasse, Pflegschaften.

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Jugend

Kreishaus II

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 82-5 64 oder -5 63

Elterngeld

Landkreis Gifhorn

Ausländerbeauftragte

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 - 82-5 29

Fax: 05371 - 82-5 01

E-Mail: mehtap.aydinoglu@gifhorn.de

Soziale Betreuung und Beratung aller ausländischer Frauen und Männer, Unterstützung im Gespräch mit Behörden, Hilfestellung bei pädagogischen Fragen.

Polizeiinspektion Gifhorn

Hindenburgstraße 2
38518 Gifhorn
ständig erreichbar Tel.: 05371 - 98 00
oder Notruf 112

Stellwerk e.V.

Verein zur Hilfe seelisch Kranker
Ribbesbütteler Weg 7
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 - 1 43 33

Tageseltern im Papenteich (TIP)

Tel.: 05304 - 90 10 70
E-Mail: r.redeker@gmx.de

Weißer Ring

Außenstelle Wolfsburg-Gifhorn
Herr Klaus-D. Dunkel
Tel.: 05304 – 9 18 69 69
E-Mail: k.dunkel@t-online.de
Info@weisser-ring.de

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen u. zur Verhütung von Straftaten. Menschlicher Beistand u. persönl. Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

Landkreis Helmstedt

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und Landkreis Helmstedt:

Landkreis Helmstedt
Katrín Morof
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 1 21-12 12
Fax: 05351 - 1 21-16 26
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de

Stadt Helmstedt
Manuela Orłowski
Markt 1
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 17-14 00
Fax: 05351 - 59 57 14
E-Mail: Manuela.Orłowski@stadt-helmstedt.de

Gemeinde Lehre
NN
Marktstraße 10
38165 Lehre
Tel.: 05308 - 6 99-34
Fax: 05308 - 6 99 66
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@gemeinde-lehre.de

Stadt Schöningén
Brigitte Michael
Markt 1
38364 Schöningén
Tel.: 05352 - 5 12-1 54
Fax: 05352 - 5 12-1 5
E-Mail: Brigitte.Michael@schoeningen.de

Stadt Königslutter
Dorothea Erben
Markt 2
38154 Königslutter
Tel.: 05353 - 9 12-0
Fax: 05353 - 9 12-1 04
E-Mail: Dorothea.Erben@koenigslutter.de

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und Landkreis Helmstedt:
Samtgemeinde Heeseberg Heike Kremling Helmstedter Str. 17 38381 Jerxheim Tel.: 05354 - 9 90 10 E-Mail: samtgemeinde@heeseberg.de
Samtgemeinde Velpke Elke Jäger Grafhorster Str. 6 38458 Velpke Tel.: 05364 – 5 20 E-Mail: samtgemeinde@velpke.de
Samtgemeinde Grasleben Petra Rubow Bahnhofstr. 4 38368 Grasleben Tel.: 05357 - 96 00-14 Fax: 05357 - 10 80 E-Mail: Petra.Rubow@samtgemeinde-grasleben.de
Samtgemeinde Nord-Elm N.N.
Gemeinde Büddenstedt Brigitte Fredrich Rathausplatz 1 38372 Büddenstedt Tel.: 05352 - 9 68 00 Fax: 05352 - 96 80 40

weitere Adressen:

Agentur für Arbeit Helmstedt und ARGE

Magdeburger Tor 18

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 5 22-0

Web: www.arbeitsagentur.de

Vermittlung in Arbeit, Unterrichtung und Aufklärung über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kindergeld.

Agentur für Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tel.: 05351 - 5 22-0

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind Ansprechpartnerinnen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt repräsentieren die jeweilige Agentur für Arbeit in Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Sie bieten ein umfangreiches Informationsangebot in Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Gleichstellung von Frauen und Männern.

AWO Kreisverband Helmstedt e.V.

Schützenwall 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 53 16-0

E-Mail: info@awo-bs.de

Web: www.awo-bs.de

AWO Ausländerbetreuung

Schützenwall 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 53 16-14

AWO Schuldnerberatung

Schützenwall 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 53 16-18

Der Kreisverband Helmstedt hält unter anderem folgende Angebote für Sie bereit: Schuldnerberatung, Migrationsdienste, Schülerhilfe, Kur- und Erholungsvermittlung, Sozialstation.

Beratungsstelle des Vereins gegen sexuellen Mißbrauch an Kindern und Frauen e. V. Helmstedt

Conringstraße 26
38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 42 43 98

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Caritasverband
Kybitzstr. 28
38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 4 14 00

Fax: 05351 - 83 82

E-Mail: beratung@caritas-helmstedt.de

Beratung bei Fragen zu Schwangerschaften, bei drohender Behinderung des Kindes, nach der Geburt des Kindes, Sexualität/Familienplanung. Hilfe beim Umgang mit Behörden, Vermittlung finanzieller Hilfen, Gruppenarbeit mit jungen Müttern und ihren Kindern.

Beratungsstelle für Eltern und Jugendliche

Conringstr. 30
38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 44 70

Fax: 05351 - 1 21-26 04

E-Mail: beratungsstelle@landkreis-helmstedt.de

Web: www.helmstedt.de

Angebot: Für wen sind wir da ?

Für Eltern und Alleinerziehende.....

Für Kinder und Jugendliche.....

Für Familien.....

die Informationen, Rat und Hilfe suchen bei: Problemen in Kindergarten und Schule, Problemen in der Ausbildung, Erziehungsschwierigkeiten, Familienproblemen, Problemen in der Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung, Persönlichen Schwierigkeiten.

Welche Hilfen bieten wir an ?

Wir wollen helfen, Schwierigkeiten besser zu erkennen, zu verstehen, wie sie entstanden sind und die Suche nach einer Lösung zu erleichtern. Wir wollen ermutigen, eigene Wege zu finden.

BISS Helmstedt

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Träger: Paritätischer Helmstedt

Schuhstr. 1
38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 5 41 91 12

Fax: 05351 - 5 41 91 67

Beratung von von häuslicher Gewalt betroffener Frauen (und deren Kindern) und unterstützt sie durch zeitnahe Krisenintervention, Unterstützung der Opfer bei der individuellen Sicherheitsplanung, Begleitung zu Behörden, bei Bedarf Vermittlung an andere Einrichtungen, Information über Schutzmöglichkeiten, etc.

Caritasverband für Landkreis Helmstedt

Kybitzstr. 28
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 83 82
Fax: 05351 - 83 82
E-Mail: mail@caritas-helmstedt.de
Web: www.caritas-helmstedt.de/

Z. B. Hilfen für Alleinerziehende, Alte, Arbeitslose, Ausländer und Ausländerinnen.
Wir bieten: Allgemeine Lebens- und Sozialberatung, Katholische Beratungsstelle für Schwangere und Familien, Jugendwerkstatt, ProActivCenter (Pace).

Diakonisches Werk

Kreisstelle Helmstedt
Wilhelmstr. 33
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 53 83 10

Schwangerschaftskonfliktberatung, allgemeine Sozialberatung für Familien in Notlagen, Konflikte in Lebenskrisen, Trennung/Scheidung, bei finanziellen/materiellen Fragen

Migrationserstberatung im Diakonischen Werk

Tel.: 05351 - 53 83-10

Begleitung von Migrantinnen und Migranten auf ihrem Weg zur Integration und bei Fragen zu Erziehung und Familie etc.

Landkreis Helmstedt

Sozialpsychiatrischer Dienst

Gesundheitsamt Helmstedt

Elzweg 19
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 1 21-14 05
Fax: 05351 - 1 21-16 14
E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-helmstedt.de

Unter anderem Hilfen für Menschen mit seelischen Problemen, Suchtkrankheiten, bei Selbsttötungsabsichten.

Landkreis Helmstedt

Jugendamt

Allgemeiner Sozialdienst

Parkstr. 1
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 1 21-0
Fax: 05351 - 1 21-16 13
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
Web: www.helmstedt.de

Beratung bei Erziehungsfragen, Trennung und Scheidung, Einleitung von Erziehungshilfen, Hilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII.

Landkreis Helmstedt

Jugendamt

Elternservicestelle für Kindertagesbetreuung

Parkstr. 1

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 1 21-13 43

05351 - 1 21-13 42

Fax: 05351 - 1 21-16 13

Web: www.helmstedt.de

Informationen zur Tagespflege.

Landkreis Helmstedt

Sozialamt

Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle

Wohngeld

Conringstr. 27 - 30

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 1 21-0

Fax: 05351 - 1 21-26 01

E-Mail: sozialamt@landkreis-helmstedt.de

Web: www.helmstedt.de

Opferhilfe Helmstedt

Tel.: 0531 - 7 01 78 77

Handy: 0175 - 9 48 87 58

Tel.: 05351 - 5 21-4 44

E-Mail: opferhilfebuero-braunschweig@web.de

Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen in Form von Beratung, Information, Begleitung zu Behörden, finanziellen Hilfen.

Paritätischer Helmstedt

Schuhstraße 1

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 - 5 41 91-0

Fax: 05351 - 5 41 91-66

E-Mail: zerrath_a@paritaetischer.de

Dachverband für gemeinnützige Organisationen, parteipolitisch u. konfessionell unabhängig. Essen auf Rädern, Pflegedienst, mobile Dienste, Selbsthilfegruppen, ISB-Schulassistenzen, familienentlastender Dienst (FED), Senioren- u. Sozialberatung.

Polizeiinspektion Helmstedt

Am Ludgerihof
38350 Helmstedt
ständig erreichbar Te.: 05351 - 5 21-0
oder Notruf 112

PRO FAMILIA

Papenberg 26,
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 71 74
Fax: 05351 - 52 38 21
E-Mail: helmstedt@profamilia.de

Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexual- und Partnerschaftsbetreuung, Beratung über Verhütungsmittel und -methoden, sexualpädagogische Schulklassen- und Gruppenarbeit.

Weißer Ring im Landkreis Helmstedt

Frau Kubath

Tel.: 05352 - 26 79
E-Mail: sigrid.kubath@web.de
Info@weisser-ring.de

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen u. zur Verhütung von Straftaten. Menschlicher Beistand u. persönl. Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.

Notizen:

Notizen: